

„Prüfleitlinien Branchenlösungen“
zur Prüfung der Erfüllung der Nachweispflichten im
Rahmen der Anzeige als Branchenlösung gemäß
§ 8 Absatz 1 Satz 2 und der Prüfung des
Mengenstromnachweises gemäß § 17 Absatz 2
VerpackG

(im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß
§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG)

Stand: 09.01.2019



Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
A Allgemeiner Teil	4
1 Tätigkeit als registrierter Sachverständiger.....	4
2 Rechtliche Grundlage der Prüfung	5
3 Prüfungsgegenstand Anzeige/Änderungsanzeige	5
4 Prüfungsgegenstand Mengenstromnachweise	6
5 Prüfungsauftrag.....	9
B Besonderer Teil: Prüfungshandlungen	10
6 Prüfungsdurchführung – Allgemeine Vorgaben	10
7 Anzeige: Spezifische Prüfungshandlungen Anzeige/Änderungsanzeige	12
8 MSN: Spezifische Prüfungshandlung gelieferte Verpackungen	13
9 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen eingebundene Anfallstellen	15
10 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen Belegprüfung	17
11 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen Erfassungsmengen	19
12 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen: erfolgte Verwertung.....	20
13 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen in Bezug auf die Anlagenprüfung	26
14 Spezifische Prüfungshandlungen: Vorbereitung der Quotenberechnung.....	28
15 Spezifische Prüfungshandlungen: Quotenberechnung	29
C Prüfungsdokumentation, Übermittlung, abschließende Vorschriften.....	30
16 Prüfungsergebnis	30
17 Prüfbericht.....	31
18 Übermittlung von Anzeigen und Mengenstromnachweisen	32
19 Umgang mit Rechtsfragen/fachlicher Austausch	33
20 Verschwiegenheit.....	33
21 Änderungen	33
Anlage 1: Glossar	34
Anlage 2: Zertifikat Letztempfängeranlage.....	41



Einführung

- 1.1 Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“)¹ ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“)² berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien zu entwickeln, die von registrierten Sachverständigen³ sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern und von Systemprüfern bei Prüfung der Erfüllung von Nachweispflichten im Rahmen des VerpackG einzuhalten sind.
- 1.2 Zu den Nachweispflichten eines Herstellers, der systembeteiligungspflichtige Verpackungen in eine Branchenlösung nach § 8 Absatz 1 einbringt, bzw. – im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller – zu den Nachweispflichten des Trägers einer solchen Branchenlösung im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 („**Branchenlösungsbetreiber**“) gehört die Anzeige der Branchenlösung und die Anzeige jeder wesentlichen Änderung gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2.
 - 1.2.1 Eine „**Branchenlösung**“ ist eine von den Systemen nach § 3 Absatz 16 („**System**“) in Bezug auf Rücknahme und Zuführung zur Verwertung unabhängige Hersteller-Erfassungslösung, die bestimmte Voraussetzungen nach § 8 erfüllen muss. So muss insbesondere die Rücknahme der Verpackungen in Anfallstellen erfolgen, die nach § 3 Absatz 11 den privaten Haushaltungen vergleichbar sind und von den zusammenwirkenden Herstellern entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertrieber in nachprüfbarer Weise beliefert werden. Die Rücknahme muss aus Sicht des Zurückgebenden unentgeltlich erfolgen. „**Systembeteiligungspflichtige Verpackungen**“ im Sinne des § 3 Absatz 8 sind gemäß § 7 grundsätzlich an einem System zu beteiligen, sofern sie nicht ausnahmsweise in eine Branchenlösung eingebracht werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Zu diesen gesetzlichen Voraussetzungen gehört die u.a. die vorgenannte ordnungsgemäße Anzeige und die Anzeige jeder wesentlichen Änderung der Branchenlösung.
 - 1.2.2 Bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Anzeige gegenüber der Zentralen Stelle sind die in eine Branchenlösung eingebrachten grundsätzlich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unverzüglich und unaufgefordert nachzubeteiligen; bei Inverkehrbringen ohne Beteiligung besteht ohne weitere Anordnung ein gesetzliches Vertriebsverbot nach § 7 Absatz 1 Satz 4 für diese Verpackungen. Die Prüfung der mit der Anzeige oder Änderung der Branchenlösung zu dokumentierenden Voraussetzungen ist durch Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen nach § 3 Absatz 15 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 nachzuweisen (§ 8 Absatz 1 Satz 2).
- 1.3 Zu den Nachweispflichten eines Branchenlösungsbetreibers gehört außerdem die Dokumentation der Rücknahme mittels einer Branchenlösung und der anschließenden Verwertung im Sinne von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 („**Mengenstromnachweis**“ oder auch „**MSN**“).

¹ Hervorgehobene Begrifflichkeiten sind jeweils in **Anlage 1 (Glossar)** erläutert.

² §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des VerpackG.

³ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen. ◆

- 1.4 Ein Mengenstromnachweis einer Branchenlösung ist ein überprüfbarer Nachweis der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen gem. § 16, der gemäß § 17 Absatz 2 durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 bescheinigt wird. „**Bezugsjahr**“ des Mengenstromnachweises, das heißt das Jahr, für das der Mengenstromnachweis geführt wird, ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.
- 1.5 Der Mengenstromnachweis enthält die Dokumentation über die Verwertung der in einer Branchenlösung nach § 8 Absatz 1 erfassten restentleerten Verpackungen in Form von jeweils aggregierten Daten zu den Mengen grundsätzlich systembeteiligter Verpackungen, die in an Anfallstellen in der jeweiligen Branchenlösung geliefert wurden und zu den nach Rücknahme der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem jeweiligen „**Verwertungsverfahren**“ zugeführten Mengen. Der Mengenstromnachweis ist massebezogen aufgeschlüsselt nach Materialart im Sinne von § 16 Absatz 2 und für Mengenstromnachweise für das Jahr 2018 ausnahmsweise in Bezug auf die Materialien nach Anhang 1 (zu § 6) Nummer 1 Absatz 2 VerpackV zu erstellen. Der Mengenstromnachweis enthält außerdem die Berechnung der „**Verwertungsquote**“ (§ 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 und 3).
- 1.6 Grundlage der aggregierten Daten des Mengenstromnachweises und Gegenstand der Prüfung gemäß § 17 Absatz 2 sind „**Belege**“, d.h. Nachweise über die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen in der Branchenlösung.
- 1.7 Die vorliegenden Prüfleitlinien sind nach Maßgabe von Ziffer 2 bei der Prüfung der Einhaltung der Nachweispflichten in Bezug auf die Anzeigen des Branchenlösungsbetreibers nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 und im Rahmen der Erstellung des Mengenstromnachweises gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 einzuhalten. Die Zentrale Stelle berücksichtigt ihrerseits die Vorgaben der Prüfleitlinien bei der Prüfung der Mengenstromnachweise gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 18.
- 1.8 Über die Ergebnisse der Prüfung informiert die Zentrale Stelle gegebenenfalls die zuständigen Landesbehörden nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 21, § 34 Nummer 6 und gewährt ihnen auf Verlangen Einsicht in die bei ihr hinterlegten Mengenstromnachweise nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20.

A Allgemeiner Teil

1 Tätigkeit als registrierter Sachverständiger

- 1.1 Branchenlösungsbetreiber müssen bei der Prüfung und Bestätigung von Mengenstromnachweisen gemäß § 17 Absatz 2 einschließlich der Prüfung von Letztempfängeranlagen registrierte Sachverständige im Sinne von § 3 Absatz 15, § 27 Absatz 1 einsetzen (nachfolgend „**Prüfer**“). Die Auswahl des registrierten Sachverständigen aus dem Prüferregister (Abteilung 1: registrierte Sachverständige) der Zentralen Stelle und seine Beauftragung erfolgen durch den Branchenlösungsbetreiber.
- 1.2 Allgemeine Vorgaben zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften.
- 1.3 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung des registrierten Sachverständigen ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig. Ein Zusammenwirken von registrierten Sachverständigen ist zulässig, sofern dieses im Prüfauftrag vorgesehen ist. In dem Fall, dass Sachverständige im Rahmen des Prüfauftrages zusammenwirken, ist im Prüfbericht und den Prüfprotokollen zu dokumentieren, wer die jeweiligen Sachverständigentätigkeiten durchgeführt hat.



Ausnahmen hierzu betreffen einzelne Prüfungsergebnisse, die Bestandteil des Mengenstromnachweises sind, sich aber nicht ausschließlich auf den konkret zu prüfenden Mengenstromnachweis der Branchenlösung beziehen (z. B. Anlagenzertifikate, Gutachten im Sinn dieser Ziffer 2 und sonstige schriftlich dokumentierte Erkenntnisse). Dies ist für jeden Einzelfall im Prüfbericht zu dokumentieren. Darüber hinaus gilt:

- 1.3.1 Gutachten und schriftlich dokumentierte Erkenntnisse müssen von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen erstellt worden sein. Die Registrierung zum Zeitpunkt der Dokumentation ist im Prüfungsregister (Abteilung 1: Registrierte Sachverständige) zu prüfen.
- 1.3.2 Die Gutachten und schriftlich dokumentierten Erkenntnisse dürfen nur genutzt werden, wenn dem Prüfer eine auf das jeweilige Dokument bezogene schriftliche Bestätigung des Erstellers vorliegt, dass dieser bei seiner Prüfung diese Prüfleitlinien eingehalten hat. Eine Ausnahme von 1.3, Sätze 1 bis 3 gilt
 - ◆ für vor dem 01.01.2019 erstellte Anlagenzertifikate, deren Laufzeit über den 01.01.2019 hinausreicht, bis max. zum 31.12.2020;
 - ◆ für die Studie der VAW Aluminium AG „Ökologische Effizienz der stofflichen Verwertung der DSD-Aluminium-verpackungs-Fraktion durch Pyrolyse; 2000“;
- 1.3.3 Gutachten und sonstige schriftlich dokumentierte Erkenntnisse von nicht registrierten Sachverständigen, die der Prüfer nutzt, muss sich der Prüfer als registrierter Sachverständiger vollständig zu eigen machen; eine Ausnahme gilt insoweit ebenfalls für die in Ziffer 1.3.2genannte Studie der VAW Aluminium AG.

2 Rechtliche Grundlage der Prüfung

- 2.1 Grundlage der Prüfung sind das VerpackG in Ausgestaltung durch diese Prüfleitlinien sowie weitere geltende Vorschriften wie insbesondere das „**MessEG**“ sowie die „**MessEV**“.
- 2.2 Bezogen auf Mengenstromnachweise für das Kalenderjahr 2018 ist hinsichtlich der materiellen Vorgaben die „**VerpackV**“ als Grundlage der Prüfung heranzuziehen (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA Mitteilung Nummer 37, „**LAGA M37**“). Bei der Prüfung sind die besonderen Vorgaben dieser Prüfleitlinien einzuhalten. Für die Prüfung von Belegen mit Ausstellungsdatum 2017 und 2018 gelten die Vorgaben der VerpackV und keine darüberhinausgehenden Vorgaben dieser Prüfleitlinien.
- 2.3 Allgemeine Vorgaben zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung des Prüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften.

3 Prüfungsgegenstand Anzeige/Änderungsanzeige

- 3.1 Das Ziel der Prüfung ist in Bezug auf Anzeigen von Branchenlösungen und in Bezug auf Änderungsanzeigen beim Hinzutreten von Anfallstellen die Prüfung und Bestätigung der Voraussetzungen für das Bestehen einer Branchenlösung gemäß § 8 Absatz 1 VerpackG mit „**hinreichender Sicherheit**“. Die nachzuweisenden Voraussetzungen sind
 - 3.1.1 das Vorhandensein geeigneter branchenbezogener Erfassungsstrukturen bei allen belieferten Anfallstellen, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme

- aller von dem oder den Herstellern, die in der Branchenlösung zusammenwirken, in Verkehr gebrachten und in die Branchenlösung eingebrachten (grundsätzlich systembeteiligungspflichtigen) Verpackungen gewährleistet;
- 3.1.2 das Vorliegen schriftlicher Bestätigungen der von dem oder den Herstellern, die in der Branchenlösung zusammenwirken, belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur;
 - 3.1.3 die Gewährleistung der Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 16 Absatz 1 bis 3.
- 3.2 Zu prüfen und im Rahmen der der Anzeige der Branchenlösung beizufügenden Bescheinigung gemäß Ziffer 16 zu dokumentieren sind dementsprechend
- 3.2.1 die Nachweise nach Ziffer 3.1.2, in diesem Zusammenhang die Prüfung des Vorliegens der schriftlichen Bestätigungen aller von dem oder den Herstellern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur (§ 8 Absatz 1 Satz 2);
 - 3.2.2 die Prüfung der Branchenzugehörigkeit der in der Branchenlösung zusammenwirkenden Hersteller;
 - 3.2.3 die Eignung der Erfassungsstruktur für die regelmäßige unentgeltliche Rücknahme und Verwertung gemäß den Vorgaben des § 16 Absatz 1 bis 3.
- 3.3 Anzeigen von Branchenlösungen vor dem 01.01.2019 behalten ohne erneute Prüfung ihre Gültigkeit, sofern der Branchenlösungsbetreiber – der einzelne Hersteller oder beim Zusammenwirken mehrerer Hersteller der von diesen bestimmte Träger – bis zu diesem Tag eine Finanzierungsvereinbarung gem. § 25 mit der Zentralen Stelle abgeschlossen hat. Die Anzeigen sind jedoch auf Verlangen der Zentralen Stelle an diese in der ursprünglichen Form zu übermitteln, wenn die Zentrale Stelle die Anzeige nicht bis 31.12.2018 von der zuständigen Landesbehörde erhalten hat und dies dem Branchenlösungsbetreiber mitteilt. Sofern ein Branchenlösungsbetreiber nicht bis zum 31.12.2018 eine Finanzierungsvereinbarung gem. § 25 abgeschlossen hat, ist die Anzeige nach den Vorgaben des VerpackG neu zu erstellen und zu bescheinigen.
- 3.4 Teile einer Änderungsanzeige einer Branchenlösung im Sinne von § 8 Absatz 2 sind ebenfalls zu prüfen und zu bescheinigen. Dies betrifft die Bestätigung der Vorgaben des § 8 Absatz 1 für hinzugetretene Anfallstellen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 iVm. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2).

4 Prüfungsgegenstand Mengenstromnachweise

- 4.1 Das Ziel der Prüfung ist in Bezug auf die Prüfung des Mengenstromnachweises die Feststellung der Umsetzung der Vorgaben des VerpackG – bzw. für das Bezugsjahr 2018 der Vorgaben der VerpackV – an die Sammlung Sortierung und Verwertung (§ 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3) sowie die Bestätigung des Mengenstromnachweises (gemäß § 17 Absatz 2) mit hinreichender Sicherheit.
- 4.2 Ausgangspunkt des Mengenstromes ist die Belieferung der teilnehmenden Anfallstellen mit den Verpackungen der teilnehmenden Hersteller. Dem Mengenstromnachweis sind schriftliche Nachweise aller Anfallstellen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 über die bei ihnen angelieferten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen des jeweiligen Herstellers beizufügen (§ 8 Absatz 3 Satz 2).

- 4.3 Der Nachweis der Rücknahme und Verwertung beginnt mit der Sammlung der Materialien, die über Sortier- und Aufbereitungsschritte bis hin zum „**Letztempfänger**“ führt. Der Mengenstromnachweis basiert auf „**Belegen**“ die lückenlos und nachvollziehbar den Weg der Materialien von der Sammlung über alle Sortier- und Aufbereitungsschritte (inklusive Umschlag, Lagerung) bis zum Eingang in der Letztempfängeranlage dokumentieren (vgl. zur Belegprüfung Ziffer 10). Werden die Verpackungen des Verpflichteten separat (ohne Vermischung) bis zum Letztempfänger geführt, so gelten als Grundlage für die Nachweisdokumentation alle Eingangs- und Ausgangswiegescheine bzw. sonstigen Dokumente der Abnehmer, die das Material in der Verwertungskette bis zum Produkt behandelt oder gelagert haben. Im Mengenstromnachweis sind alle Beteiligten (Entsorgungsunternehmen, „**Verwertungsanlagen**“) mit Namen und Anschrift anzugeben. Die Vorgaben gelten für die gesamte Verwertungskette im In- und/oder Ausland.
- 4.4 Die Dokumentation für den Mengenstromnachweis umfasst
- 4.4.1 die Angabe des Branchenlösungsbetreibers unter Nennung aller in der Branchenlösung zusammenwirkenden Hersteller mit vollständiger Bezeichnung, Firmenanschrift und, bei Bezugnahme auf Aussagen spezifischer Personen, den vollen Namen des jeweiligen Ansprechpartners;
- 4.4.2 die adressgenaue Bezeichnung der von dem Hersteller im Rahmen der Branchenlösung belieferten, d.h. im Rahmen der Branchenlösung zurücknehmenden Anfallstellen mit vollständiger Bezeichnung, Firmenanschrift und, bei Bezugnahme auf Aussagen spezifischer Personen, den vollen Namen des jeweiligen Ansprechpartners;
- 4.4.3 die Dokumentation über die an der Branchenlösung (und daher nicht an einem System im Sinne des § 7 Absatz 1 beteiligten) grundsätzlich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, insbesondere durch schriftliche Nachweise seitens der Anfallstellen über die vom jeweiligen Hersteller angelieferten Mengen der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;
- 4.4.4 aggregierte Daten zu den über die Branchenlösung zurückgenommen restentleerten Verpackungen; die Gesamterfassungsmengen (Glas, LVP, PPK sind im Mengenstromnachweis darzustellen; sofern „**Vermischung**“ erfolgt, sind die jeweiligen Anteile (zum Beispiel Anteil Transportverpackungen/Anteil Branchenlösung) zu differenzieren und die Berechnungsmethode zur Ermittlung der jeweiligen Anteile zu beschreiben;
- 4.4.5 eine Darstellung der Abgrenzung gegenüber anderen Rücknahme- und Erfassungssystemen, soweit diese in den Anfallstellen der Branchenlösungen bestehen und dabei insbesondere die Darstellung der Abgrenzung der in den Anfallstellen der Branchenlösung zurückgenommenen nicht branchenfähigen Mengen (Mehrwegverpackungen, Transportverpackungen, Exportverpackungen, stoffgleichen Nicht-Verpackungen, langlebigen Verpackungen, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, Einweggetränkeverpackungen, etc.) von den in den Mengenstromnachweis aufgenommenen zurückgenommenen und verwerteten Menge;
- 4.4.6 eine Übersicht über vertragliche Vereinbarungen (Drittbeauftragte, Zusammenwirken der Hersteller etc.);



- 4.4.7 eine Darstellung der Rückführungslogistik (z. B. Abholrhythmus, Behälter);
- 4.4.8 die Dokumentation der Verwertung nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 und in diesem Zusammenhang
 - ◆ aggregierte Daten (Glas, LVP, PPK) zu den erfassten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der werkstofflichen oder der energetischen Verwertung zugeführten Mengen;
 - ◆ Anlagenbilanzen für alle belieferten Anlagen (bezogen auf die angelieferten „Materialarten“, anteilig bezogen auf die Branchenlösung) vorzulegen (auf der Basis der Belege, die im EDV-System des Branchenlösungsbetreibers hinterlegt sind) mit Ausnahme der Letztempfängeranlagen; beim Letztempfänger reicht im Mengenstromnachweis die Ausweisung des Inputs aus. In den Anlagenbilanzen werden Input, Output sowie die Jahresanfangs- und Jahresendbestände dokumentiert;
- 4.4.9 die Angabe des Erstellers der Dokumentation mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter zusätzlicher Angabe des vollständigen Namens und der beruflichen Anschrift;
- 4.4.10 eine zusammenfassende Beschreibung des Dokumentationsumfangs;
- 4.5 Die Prüfung des Mengenstromnachweises erfordert die Bewertung, ob eine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt wurde. Zu prüfen und im Rahmen des Prüfungsergebnisses nach Ziffer 16 zu dokumentieren sind insoweit insbesondere:
 - 4.5.1 die sachliche Richtigkeit aller vom Branchenlösungsbetreiber vorgelegten Belege (zur Belegprüfung vgl. Ziffer 10);
 - 4.5.2 die schriftlichen Nachweise aller Anfallstellen über die bei ihnen angelieferten Mengen grundsätzlich systembeteiligungspflichtiger Verpackungen des/der Hersteller/s nach Masse und einschlägigen Materialarten;
 - 4.5.3 die Übereinstimmung der Anfallstellen mit der ursprünglichen Anzeige und der Änderungsanzeigen im Sinne von § 8 Absatz 2 im Nachweiszeitraum zur Dokumentation des Hinzutretens und Ausscheidens von Herstellern und Anfallstellen;
 - 4.5.4 die Daten über Verpackungsgewichte – erforderlichenfalls aus den EDV-Systemen von Anfallstellen oder, sofern dort nicht vorhanden, aus den EDV-Systemen der die Anfallstelle im Rahmen der Branchenlösung belieferten Hersteller;
 - 4.5.5 Rechnungen oder Lieferscheine über die Anlieferung der in die Branchenlösung eingebrachten grundsätzlich systembeteiligten Verpackungsmengen durch die an der Branchenlösung beteiligten Hersteller an die Anfallstellen;
 - 4.5.6 die Prüfung der Sortieranlageneignung sämtlicher Sortieranlagen einschließlich der Vor-Ort-Prüfung im Rahmen des Stichprobenverfahrens nach Ziffer 13);
 - 4.5.7 die sachliche Richtigkeit der vom Branchenlösungsbetreiber vorgelegten Verwertungsnachweise;



- 4.5.8 die korrekte Mengenzuordnung zum jeweiligen Verwertungsverfahren: werkstofflich/stofflich außer werkstofflich (beides: Recycling) sowie energetisch;
- 4.5.9 die Prüfung der Verwertereignung gem. Ziffer 12;
- 4.5.10 die korrekte Zugrundelegung weiterer Nachweise, insbesondere Anlagenzertifikate und zugrundeliegender Gutachten („Verbundanalyse“, Aufteilung bei gemeinsamer Wertstofffassung), Letztempfängerzertifikate;
- 4.5.11 die Vollständigkeit der Dokumentation in Form des Mengenstromnachweises.

5 Prüfungsauftrag

- 5.1 Der Prüfungsauftrag des Branchenlösungsbetreibers muss die folgenden Regelungen enthalten:
 - 5.1.1 Prüfungsgrundlagen: Der Prüfungsauftrag muss die Festlegung enthalten, dass die Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 einzuhalten sind und eine Abweichung von den Prüfungsgrundlagen unzulässig ist;
 - 5.1.2 Verantwortungszuordnung. Der Prüfungsauftrag muss die Verantwortungszuordnung zwischen Prüfer und Branchenlösungsbetreiber wie folgt festhalten:
 - ◆ die rechtskonforme Ermittlung und vollständige Dokumentation der in die Branchenlösung eingebrachten Mengen, der in den beteiligten Anfallstellen zurückgenommen Mengen und der Angaben über die erfassten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie dem jeweiligen Verwertungsverfahren (werkstofflich/stofflich außer werkstofflich – beides Recycling – oder energetisch) zugeführten Mengen liegen in der Verantwortung des Branchenlösungsbetreibers; diese Verantwortung erfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der vom Branchenlösungsbetreiber eingesetzten EDV-Systeme und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen internen Kontrollsystems;
 - ◆ die rechtskonforme Dokumentation, die Zuordnung zu den Materialarten des § 16, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung der Verwertungsquoten, die Ordnungsmäßigkeit der für die Zuordnung und Berechnung eingesetzten EDV-Systeme und die Ordnungsmäßigkeit des internen Kontrollsystems sind jedoch Gegenstand der Prüfung;
 - 5.1.3 Zugang zu Informationen: Der Prüfer ist berechtigt, von dem Branchenlösungsbetreiber und erforderlichenfalls von den in der Branchenlösung zusammenwirkenden Herstellern in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 HGB („HGB“) entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise sowie den Zugang zu EDV-Systemen zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind;
 - 5.1.4 Vertraulichkeit: Die Regelungen zur Verschwiegenheit gemäß Ziffer 20 sind ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch nach Ziffer 19 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Prüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen.



- 5.1.5 Wirtschaftliche Unabhängigkeit: Der Prüfer ist wirtschaftlich und fachlich unabhängig. Dies ist im Prüfungsauftrag festzuschreiben und in der Prüfungsbescheinigung zu bestätigen.
- 5.1.6 Kündigung gegenüber dem Prüfer: Der Prüfungsauftrag muss festlegen, dass dem Prüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Eine Meinungsverschiedenheit mit dem Prüfer über das Prüfungsergebnis kann keinen wichtigen Grund begründen.
- 5.1.7 Dokumentation: Der Prüfungsauftrag des Branchenlösungsbetreibers hat auch die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinien zu enthalten.
- ◆ Es ist im Prüfungsauftrag festzulegen, dass der Prüfer die zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise in seinen Arbeitspapieren umfassend zu dokumentieren hat. Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass sie für fachkundige Dritte und die Zentrale Stelle nachvollziehbar und überprüfbar ist. Durch die Arbeitspapiere ist gleichzeitig nachzuweisen, dass die Prüfung unter Beachtung der Prüfungsgrundlagen nach Ziffer 2.1 einschließlich dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurde.
 - ◆ Außerdem ist im Prüfungsauftrag festzulegen, dass der Prüfer über das Ergebnis seiner Prüfung eine schriftliche Bescheinigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen hat.
- Näheres zu Inhalt und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation regeln diese Prüfleitlinien.
- 5.1.8 Berichtsadressaten: Der Prüfungsauftrag hat sinngemäß die folgende Regelung zu den Berichtsadressaten zu enthalten:
- ◆ Das Prüfungsergebnis sowie die Prüfungsdokumentation richten sich unmittelbar an den jeweils den Auftrag erteilenden Branchenlösungsbetreiber und an die Zentrale Stelle.
 - ◆ Dritte können aus dem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber.
 - ◆ Die Zentrale Stelle ist indes gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 21, § 34 Nummer 5 und Nummer 6 berechtigt, die Ergebnisse der Prüfung und Beweisdokumente für die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln, so insbesondere auch den Prüfbericht, und diesen auf Verlangen Einsicht in die bei ihr hinterlegten Mengenstromnachweise nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 20 zu gewähren;

B Besonderer Teil: Prüfungshandlungen

6 Prüfungsdurchführung – Allgemeine Vorgaben

- 6.1 Die Prüfung ist eine Kombination aus Nachweis- und Plausibilitätskontrollen, die sich zum einen auf die der Anzeige bzw. den Mengenstromnachweis zugrundeliegenden Daten und Belege beziehen und zum anderen auf Anlagen und Materialströme, die im Rahmen von Vor-Ort- Prüfungen anfallstellen- und anlagenspezifisch geprüft werden. ◆

- 6.2 Sofern eine Stichprobenprüfung Auffälligkeiten im Hinblick auf das Prüfungsergebnis erkennen lässt, ist die Stichprobe zu erhöhen, wenn der Prüfer dies zur Erlangung hinreichender Sicherheit im Sinne von Ziffern 3.1 bzw. 4.1 für erforderlich hält.
- 6.3 Der Prüfer hat sich bei der Prüfung von Anzeigen/Änderungsanzeigen insbesondere die Unterlagen nach Ziffer 3.2 und 3.4 und bei der Prüfung von Mengenstromnachweisen die Unterlagen, auf die in den Ziffern 4.4 und 4.5 Bezug genommen wird, vorlegen zu lassen.
- 6.4 Der Prüfer kann Gutachten und Prüfberichte im Rahmen der Anlagenprüfung oder sonstige Erkenntnisse anderer Sachverständiger im Rahmen der Prüfung des Mengenstromnachweises nutzen. Es gelten die Vorgaben von Ziffer A 1.3. Für die Anerkennung von **Anlagenzertifikaten** und die Verwertung der sich daraus ergebenden Erkenntnisse für die eigene Prüfung durch den Prüfer gelten über die Ziffer A 1.3 hinaus die folgenden spezifischen Vorgaben:
 - 6.4.1 Anlagenzertifikate sind anzuerkennen, wenn die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung des Zertifikates nach diesen Prüfleitlinien erfüllt sind. Dieses betrifft insbesondere die eindeutige Verfahrenseinstufung der Liefermengen. Sofern der Prüfer zu abweichenden Einschätzungen kommt, ist dieses im Prüfbericht zu dokumentieren und zu begründen.
 - 6.4.2 Der Prüfer ist jeweils berechtigt, den mit dem Zertifikat erstellten Prüfbericht vom Anlagenprüfer anzufordern. Wird der Prüfbericht nicht vorgelegt, ist die Verwendung des Zertifikates unzulässig;
 - 6.4.3 Soweit in einem Anlagenzertifikat die Eignung oder Einstufung zur Verwertung sachlich fehlerhaft ist, kann der Prüfer eine abweichende Einstufung der Liefermengen für die Quotenberechnung vornehmen (vgl. Ziffer 15).
- 6.5 Im Rahmen seiner Prüfung hat der Prüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit des von dem Branchenlösungsbetreiber genutzten EDV-Systems zur Dokumentation/Buchung der in die Branchenlösung eingebrachten Mengen zu prüfen (Aufbau- und Funktionsprüfung). Hat der Prüfer eine solche vollständige Prüfung einmal durchgeführt, kann er sich bei weiteren Prüfungen auf stichprobenartige Funktionsprüfungen beschränken, wenn sich am Aufbau des EDV-Systems keine Änderungen oder nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem vollständig geprüften EDV-System ergeben haben (das Fehlen von wesentlichen Änderungen ist vom System gegenüber dem Prüfer schriftlich zu bestätigen). Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfer auch zu beurteilen, ob das von dem System angewandte interne Kontrollsystem (einschließlich des verwendeten EDV-Systems) nachvollziehbar zugewiesen werden und dass die internen Kontrollen auch tatsächlich umgesetzt werden.
- 6.6 Der Prüfer kann über die im Rahmen der spezifischen Prüfungshandlungen von Mengenstromnachweisen nach den Ziffern 7 bis 13 hinaus sämtliche weitere infolge oder im Zusammenhang mit seiner Prüfung von dem Prüfer für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Daten von Branchenlösungsbetreibern und Herstellern anfordern. Der Branchenlösungsbetreiber hat dies in Bezug auf Vereinbarungen zum Zusammenwirken von Herstellern sicherzustellen.



7 Anzeige: Spezifische Prüfungshandlungen Anzeige/Änderungsanzeige

- 7.1 Der Prüfer hat im Rahmen der Prüfung der mit der Anzeige zu übermittelnden Nachweise zu prüfen und zu bestätigen, dass die in der Branchenlösung zusammenwirkenden Hersteller grundsätzlich systembeteiligte Verpackungen „gleichartig vertreiben“; ansonsten kann der Nachweis der „*branchenbezogenen* Erfassungsstruktur“ im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht erbracht werden. Unter einer „**Branche**“ wird eine Sammelbezeichnung für Unternehmen verstanden, die weitgehend untereinander substituierbare Produkte oder Dienstleistungen herstellen. Gleichartiger Vertrieb bedeutet im engen Zusammenhang mit dem Begriff der Branche, dass nur Hersteller in einer Branchenlösung zusammenwirken können, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb von gleichen oder ähnlichen Produkten und Leistungen beschäftigt sind. Die Branchen können z. B. anhand der Abteilungen des NACE-Codes Rev. 2⁴ benannt werden.
- 7.2 Voraussetzung der Prüfung der mit der Anzeige zu übermittelnden Nachweise ist weiter, dass die Anfallstellen ihre Einbindung in die Erfassungsstruktur der jeweiligen Branchenlösung schriftlich bestätigen; das gilt auch, wenn die Belieferung über zwischengeschaltete Vertrieber erfolgt. Diese Bestätigungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- 7.2.1 Unterzeichnung durch einen Vertretungsberechtigten. Eine E-Mail reicht nicht aus. Die Vertretungsberechtigung ist auf Anforderung der Zentralen Stelle nachzuweisen; um Verzögerungen zu vermeiden kann der Nachweis mit der Anzeige übermittelt werden;
- 7.2.2 Aufnahme folgender Mindestinformationen (auch im Wege eines Formblatts):
- ◆ Name, Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer der Anfallstelle, Name und Adresse des Branchenlösungsbetreibers;
 - ◆ Teilnahmebeginn/Beitrittsdatum, ggfs. die begrenzte Teilnahmedauer der Anfallstelle;
 - ◆ Bestätigung der jeweiligen Anfallstelle über die kostenlose Rücknahme ihrer ansonsten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Rahmen der Branchenlösung;
- 7.3 Die Bestätigung der Anfallstelle muss als Teil der Anzeige als eigenständige Erklärung schriftlich vorliegen (zur Übermittlung in elektronischer Form siehe Ziffer 18). Ein ausschließlicher Hinweis auf die Einbindung einer Anfallstelle in die Erfassungsstruktur einer Branchenlösung in den allgemeinen Liefer- oder Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.
- 7.4 Eine zusammenfassende Bestätigung über mehrere Anfallstellen ist nur zulässig, wenn die Anfallstelle rechtlich und wirtschaftlich unselbstständig betrieben wird. In diesem Fall ist eine für die Anfallstelle wirksam unterzeichnete Bestätigung mit Bezug auf die weiter erfassten rechtlich und wirtschaftlich unselbstständigen Anfallstellen vorzusehen. Anfallstellen, die rechtlich selbstständig betrieben werden, müssen hingegen ihre Einbindung in die Erfassungsstruktur der Branchenlösung eigenständig nachweisen.

⁴ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF/680c5819-8a93-4c18-bea6-2e802379df86?version=1.0>

- 7.5 Die der Anzeige gem. § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 beizufügende Liste der Hersteller selbst oder die Angabe des Datums der Finanzierungsvereinbarung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind nicht Gegenstand der Bescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1.
- 7.6 Jede wesentliche Änderung der Branchenlösung unterliegt erneut der Anzeigepflicht des Branchenlösungsbetreibers in Form einer Änderungsanzeige. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 muss sich die Anzeige nur auf die Änderungen beziehen, d.h. die Anzeige muss nicht insgesamt (einschließlich der unveränderten Teile) wiederholt werden. Eine wesentliche Änderung der Branchenlösung ist indes jede Änderung in der Erfassungsstruktur. Das bedeutet, dass das Ausscheiden oder Hinzutreten einer Anfallstelle oder eines Herstellers anzeigepflichtig ist. Die Bestätigung einer hinzutretenden Anfallstelle ist nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Änderungsanzeige beizufügen
- 7.7 Da die Bescheinigung des Sachverständigen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 sich auf den Branchenbezug der zusammenwirkenden Hersteller und die Bestätigungen der eingebundenen Anfallstellen bezieht, ist in Bezug auf einen hinzutretenden Hersteller oder eine hinzutretende Anfallstelle eine erneute Prüfung und Bescheinigung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erforderlich.
- 7.8 Eine unvollständige Anzeige, insbesondere durch nicht erbrachte Nachweise, führt dazu, dass die in die Branchenlösung eingebrachten Verpackungen bezogen auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens (der in der Vergangenheit liegen kann, vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3) nicht von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 befreit sind. Die Systembeteiligungspflicht besteht also in Ermangelung der Beteiligung an einer rechtskonformen Branchenlösung fort. Die Verpackungen sind unverzüglich nachzubeteiligen. Die unterbliebene Systembeteiligung ist bußgeldbewehrt (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3).

8 MSN: Spezifische Prüfungshandlung gelieferte Verpackungen

- 8.1 In eine Branchenlösung dürfen nur diejenigen Mengen an grundsätzlich systembeteiligungspflichtigen und branchenfähigen Verpackungen einbezogen werden, die von dem Hersteller oder den zusammenwirkenden Herstellern an die eingebundenen, vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 nachweislich geliefert wurden und die an diesen Anfallstellen auch tatsächlich zurückgenommen werden (branchenfähige Mengen).
- 8.2 Die Ermittlung von branchenfähigen Mengen auf Basis von Studien, Sortieranalysen und Gutachten (Individualstudien, Marktgutachten o.ä.) durch den Branchenlösungsbetreiber oder Prüfer ist nicht zulässig. Grundlage der Prüfung sind vielmehr die schriftlichen Nachweise der Anfallstellen über die bei ihnen angelieferten Mengen. Diese müssen die folgenden Angaben enthalten:
- 8.2.1 Liefernder Hersteller mit Firma und Anschrift;
- 8.2.2 Belieferungszeitraum;
- 8.2.3 Liefermengen nach materialspezifischem Gewicht (Materialfraktionen gem. § 16 Absatz 2);

Liegen der Anfallstelle keine Daten über die Verpackungsgewichte der an sie gelieferten Verkaufs- und Umverpackungen vor, so kann deren materialspezifisches Gewicht auch rechnerisch ermittelt werden. Hierzu können die an eine Anfallstelle gelieferten Stückzahlen je Produkt ermittelt werden, die

anhand von Rechnungen oder Lieferscheinen eindeutig belegt sind. Die so ermittelten Stückzahlen je Produkt können dann mit den Daten der Hersteller und zwischengeschalteten Vertreiber über die Verpackungsgewichte ihrer Produkte multipliziert werden. Die notwendigen Daten über die Liefermengen oder Stückzahlen je Produkt und Anfallstelle einer Branchenlösung können von der Anfallstelle, sofern sie über diese Daten nicht unmittelbar selbst verfügt, vom Hersteller oder von einem zwischengeschalteten Vertreiber bezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Daten dazu geeignet sind, eindeutig nachzuweisen, welche Verpackungsmengen an die jeweilige Anfallstelle geliefert wurden. Die Daten müssen für den Prüfer, der die Liefermengen bescheinigt und/oder den Mengenstromnachweis prüft, jederzeit einsehbar sein und auf Anforderung oder bei behördlichen Verlangen maschinenschriftlich vorgelegt werden können.

- 8.2.4 Datum der Ausstellung; Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Anfallstelle.
- 8.3 Die Bestätigungen der Anfallstellen hat der der Prüfer auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen
 - 8.3.1 durch Abgleich auf Plausibilität anhand der Vollständigkeitserklärungen der teilnehmenden Hersteller (§ 11 Absatz 2 Nummer 4);
 - 8.3.2 durch Abgleich auf Vollständigkeit im Verhältnis zur Anzeige in ihrer jeweils letzten Änderungsfassung und erforderlichenfalls der Ursprungsanzeige, wenn die jeweils letzte Anzeige insoweit nicht aussagekräftig ist;
 - 8.3.3 durch Kontrolle der Bezugnahme der Anfallstellenbestätigungen auf den Berichtszeitraum;
 - 8.3.4 durch Abgleich mit Lieferscheinen und Rechnungen;
 - 8.3.5 durch Prüfung auf Anhaltspunkte, dass nicht branchenfähige Mengen einbezogen wurden (z.B. anhand von Lieferscheinen oder einer Vor-Ort-Begehung der jeweiligen Anfallstelle).
- 8.4 Zur Auslegung der Frage, welche Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, hat die Zentrale Stelle einen nicht abschließenden „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ entwickelt, der auf ihrer Webseite abrufbar ist.
- 8.5 Nicht als branchenfähige Mengen gelten Verkaufs- oder Umverpackungen, die nicht durch den Hersteller oder einen bzw. mehrere zwischengeschaltete Vertreiber an eine vergleichbare Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 11 geliefert werden, sondern
 - 8.5.1 die bereits im Lager des Herstellers oder der zwischengeschalteten Vertreiber übergeben werden (z. B. im Großmarkt);
 - 8.5.2 bei Abholung der Waren durch einen von der Anfallstelle beauftragten Transporteur;

Bei entsprechenden Zweifeln an der Bestätigung der Anfallstelle sind die vertraglichen Vereinbarungen zur Belieferung einzusehen.



- 8.6 Nicht als branchenfähige Mengen gelten ferner die innerhalb der jeweiligen Branche von den jeweils teilnehmenden Herstellern und Vertreibern in Verkehr gebrachten grundsätzlich nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wie Transportverpackungen oder Verkaufs- und Umverpackungen aus anderen Branchenlösungen oder aus dem Handel sowie Verkaufs- und Umverpackungen nach §§ 15 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 iVm. § 7 Absatz 3, Verpackungen und nach § 15 Absatz 1 Nummer 4.
- 8.7 Nicht als branchenfähige Mengen gelten ferner grundsätzlich systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die von einer vergleichbaren Anfallstelle im Sinne von § 3 Absatz 11 an private Endverbraucher abgegeben werden und die regelmäßig außerhalb der vergleichbaren Anfallstelle als Abfall anfallen (z.B. Außer-Haus-Verkauf in der Systemgastronomie oder durch Automaten; Exportverpackungen; Thekenverkauf/Shopprodukte in der Automobilindustrie; im Rahmen der Systemgastronomie sind allerdings Verkaufs- und Umverpackungen von Waren, die in den eingebundenen, vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 verbleiben, grundsätzlich branchenfähig).
- 8.8 Nicht als branchenfähige Mengen gelten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 ferner pfandfreie Einweggetränkeverpackungen nach § 31; in Bezug auf Erfassungsmengen gilt dies auch für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen.

9 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen eingebundene Anfallstellen

- 9.1 Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 muss der Hersteller durch Bescheinigung des Prüfers u.a. das Vorhandensein geeigneter branchenbezogener Erfassungsstrukturen bei allen belieferten Anfallstellen nachweisen, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet.
- 9.2 Im Mengenstromnachweis sind die in die Branchenlösung im Nachweisjahr eingebundenen Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 adressgenau zu bezeichnen.
- 9.3 Die an einer Anfallstelle erfassten, an sich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dürfen frühestens ab dem schriftlich erklärten Datum der Einbindung der Anfallstelle (vgl. die Anzeige nach 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) und bis zum Datum des Ausscheidens der Anfallstelle aus der Branchenlösung gemäß der jeweiligen Änderungsanzeige aus dem Nachweisjahr in die Entsorgungsstruktur der Branchenlösung für den Mengenstromnachweis berücksichtigt werden (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1). Eine über den Zeitpunkt der Einbindung hinausgehende, rückwirkende Aufnahme von an der Anfallstelle erfassten Verpackungsmengen in den Mengenstromnachweis ist unzulässig.
- 9.4 Branchenlösungsfähige Anfallstellen sind die vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2.
- 9.5 Der Prüfer hat die Eignung der Anfallstellen als vergleichbare Anfallstellen im Sinne von § 8 Absatz 1 insbesondere nach den folgenden Kriterien zu prüfen:
- 9.5.1 Charakter und Mengenschwelle bei Handwerk und Landwirtschaft.
- ◆ Voraussetzung für die Einordnung von landwirtschaftlichen Betrieben und Handwerksbetrieben als vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 Satz 3 ist, dass dort für jede Stoffgruppe regelmäßig nicht mehr Verpackungsabfälle anfallen, als in einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je

Sammelgruppe im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus (maximal zweiwöchentlich) und wie in Haushaltungen üblich befüllt wird, entsorgt werden können. Sobald für *eine Stoffgruppe* das Volumenkriterium überschritten ist, handelt es sich bei der Anfallstelle um einen nicht privaten Endverbraucher entsprechend § 15 Absatz 1 Nummer 2;

- ◆ Für die Beurteilung, ob eine Anfallstelle als vergleichbare Anfallstelle eingestuft werden kann, müssen alle Bereiche des landwirtschaftlichen Betriebs oder des Handwerksbetriebs am jeweiligen Standort berücksichtigt werden (inklusive Verwaltung). Hiervon abzugrenzen ist jedoch der ggf. vor Ort ebenfalls bestehende private Haushalt (z.B. Werkswohnung, Wohnhaus), weil dieser durch Systeme zu entsorgen ist und nach dem Wortlaut des § 8 Absatz 1 auch nicht in die Entsorgungsstruktur einer Branchenlösung einbezogen werden darf;
- ◆ Handelsunternehmen sind keine gleichgestellten Anfallstellen. Somit sind beispielsweise Shopping-Center ebenfalls keine vergleichbaren Anfallstellen. Dies schließt nicht aus, dass es innerhalb eines Shopping-Centers einzelne Anfallstellen von Branchenlösungen gibt (z.B. KFZ-Werkstatt in der Parkgarage). Für Anfallstellen, die in Teilbereichen den privaten Haushaltungen vergleichbar sind, in anderen Teilbereichen aber auch Handelstätigkeiten wahrnehmen (z. B. Werkstatt, die auch Ersatzteile verkauft; Krankenhaus mit Kiosk), ist eine klare Abgrenzung durch den Prüfer erforderlich. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die im Rahmen der Handelstätigkeit anfallen, dürfen für die Branchenlösung nicht berücksichtigt werden

9.6 Für die Bescheinigung ist außerdem eine Anfallstellenbegehung (Stichprobe) erforderlich, durch die u.a. die Eignung der branchenbezogenen Erfassungsstruktur und die unentgeltliche Rücknahme der von den in der Branchenlösung zusammenwirkenden Herstellern nachgewiesen wird: Der Prüfer hat im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung mindestens 5 Anfallstellen zuzüglich 1% der insgesamt in die Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen zu prüfen. Bei der Auswahl der Stichprobe sollen sofern die Zahl der Anfallstellen insgesamt dies ermöglicht in jedem Jahr andere Anfallstellen berücksichtigt werden.

9.7 Bei der Vor-Ort-Begehung hat der registrierte Sachverständige zu überprüfen

- 9.7.1 ob eine schlüssige Methodik zur Ermittlung der Liefermengen, die die Anfallstelle bestätigt, besteht;
- 9.7.2 ob die Erfassung der gebrauchten, restentleerten Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 bei der Anfallstelle unentgeltlich zurückgenommen werden und eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet ist, die eine regelmäßige Rücknahme aller vom jeweiligen Hersteller / den jeweiligen Herstellern der Branchenlösung an der Anfallstelle in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet;;
- 9.7.3 ob es sich bei den erfassten Mengen um Verkaufs- oder Umverpackungen der teilnehmenden Hersteller handelt oder ob gegebenenfalls bei „Vermischung“ (auch mit Verpackungen anderer Hersteller oder sonstigen Verpackungen) ein Anteil von grundsätzlich systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in der Gesamterfassungsmenge bestimmt werden muss (vgl. Ziffer 11.4.3);



- 9.7.4 ob Materialien gemeinsam erfasst werden und deshalb die Anteile der einzelnen Materialfraktionen bestimmt werden müssen;
- 9.7.5 ob die in die über die Branchenlösung erfassten Verkaufs- oder Umverpackungen an der Anfallstelle für den Zurückgebenden kostenfrei entsorgt werden;
- 9.7.6 ob die im Mengenstromnachweis infolge der Angaben des Branchenlösungsbetreibers ausweisenden Erfassungsmengen sowie der Entsorgungsturnus in Bezug auf die vor Ort geprüften Anfallstellen plausibel sind.

10 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen Belegprüfung

- 10.1 Belege über die erfassten und die der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem jeweiligen Verwertungsverfahren zugeführten Verpackungen sind Gegenstand des Mengenstromnachweises, § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Dies sind in erster Linie die Wiegescheine sowie ergänzende Unterlagen wie z.B. Transportpapiere, Lieferscheine und/oder Exportunterlagen. Grundsätzlich sind jeweils Input und Output einer Anlage anhand von Wiegescheinen zu belegen. Sofern im Einzelfall für einen Transport nur ein Wiegeschein vorliegt, muss der konkrete Transport zwischen den Anlagen über aussagekräftige weitere Belege nachgewiesen werden (z. B. quittierte Transportpapiere / Lieferscheine). Wiegescheine sind auf geeichten LKW-Waagen zu erstellen.
- 10.2 Im Fall des Exports von Materialien sind die Unterlagen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) ergänzend auf Verlangen vorzulegen. Im Fall von Schiffstransporten weitere Unterlagen z. B. das Konnossement (§ 515 HGB)/„Bill of Ladings“.
- 10.3 Die Belege sind auf Rechtskonformität, insbesondere mit dem MessEG und der MessEV, Vollständigkeit im Sinne der Ziffer 10.4 sowie Pflichtangaben und korrekte Übertragung in dies EDV-Systeme des Branchenlösungsbetreibers hin zu prüfen. Dieses beinhaltet insbesondere einen Abgleich mit den beim Branchenlösungsbetreiber gebuchten Mengen. Sofern Abweichungen auffallen, sind diese zu vermerken und die Anfallstelle / Anlage ist nach Ermessen des Prüfers in die Vor-Ort-Prüfung aufzunehmen, um die Auffälligkeiten zu klären. Auffälligkeiten und die Gründe für den Verzicht auf die Vor-Ort-Prüfung sind im Prüfbericht zu vermerken.
- 10.4 Jeder Entsorgungsnachweis muss als Angaben mindestens enthalten
 - 10.4.1 die Bezeichnung des Auftraggebers,
 - 10.4.2 die Firma und Anschrift des beauftragten Entsorgungsunternehmens;
 - 10.4.3 die Angabe der Masse der Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels nach AVV und der Abfallbezeichnung (die Abfallbezeichnung entspricht der eindeutigen Fraktionsbezeichnung der Systeme mit Angabe der Artikelnummer);
 - 10.4.4 bei Eingangsnachweisen die Angabe der Herkunft/des Lieferanten (Firma, Anschrift) und bei Ausgangswiegescheinen der Empfänger/Abnehmer (Firma, Anschrift);



- 10.4.5 einen eindeutig erkennbaren Ersteller (entweder per Abdruck einer eindeutigen Kennung oder Unterschrift). Der Entsorgungsnachweis ist zusätzlich vom Fahrer zu quittieren (sofern dieser nicht den Entsorgungsnachweis erstellt hat);
 - 10.4.6 eine eindeutige Belegnummer (Wiegescheinnummer);
 - 10.4.7 das Datum und die Uhrzeit der Verwiegungen;
 - 10.4.8 das Brutto-, Tara- und Nettogewicht;
 - 10.4.9 die jeweils eindeutige Kennzeichnung für Handeingaben/gespeicherte Gewichte.
- 10.5 Alle Belege sind vom Branchenlösungsbetreiber zur Prüfung bereitzustellen oder in testatsicheren EDV-Systemen vorzuhalten, für Stichproben- oder Plausibilitätsüberprüfungen sind sie im Original vorzulegen. Die im Folgenden dargestellten Prüfungen sind als Mindestprüfumfang in Bezug auf die Belegprüfung zu verstehen. Ziel ist die Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Bezug auf das Prüfungsergebnis
- 10.5.1 Prüfung von Erfassungsmengen: Die Erfassungsmengen von PPK, Glas und LVP sowie von Monofractionen sind auf der Grundlage der Inputwiegescheine der Anlage, bei der erstmalig die Verwiegung erfolgt, in Form von Stichproben zu prüfen. Für die Bescheinigung sind Vor-Ort-Besuche bei eingebundenen Erfassern, in angemessenem Umfang erforderlich. Stichprobenauswahl und Ergebnis der Belegprüfung sind im Prüfbericht zu dokumentieren.
 - 10.5.2 Prüfung des Anlagen-Inputs:
 - ◆ Bei Umschlaganlagen und Sortieranlagen und Lagern umfasst der Mindestprüfumfang des Inputs eine (1) Monatsmenge. Der Prüfumfang kann im Einzelfall reduziert werden, wenn die Erstellung der Nachweise und die Buchung der Daten durch automatische Übernahme erfolgt; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren;
 - ◆ Bei Letztempfängern, deren Input der „**Quotenschnittstelle**“ entspricht, und bei „**Vorbehandlungsanlagen**“ entspricht der Stichprobenumfang je Artikel mindestens eine Dreimonatsmenge (3). Sofern der Stichprobenumfang je Artikel in Summe weniger als einer herkömmlichen Fahrzeugladung entspricht, ist der gesamte Input zu prüfen;
 - ◆ Bei Kunststoffempfängern, die ausschließlich Mengen zur energetischen Verwertung verarbeiten, kann der Stichprobenumfang auf einen (1) Monat reduziert werden; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren;
 - ◆ Sofern bei der Prüfung Auffälligkeiten festgestellt werden, die zu Mengenabzügen führen, ist der Prüfungsumfang nach Ermessen mit dem Ziel der Erlangung hinreichender Sicherheit im Sinne der Ziffer 4.1 in Bezug auf das Prüfungsergebnis auszuweiten; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren.
 - 10.5.3 Prüfung des Anlagen-Outputs: Bei Sortieranlagen, Vorbehandlungsanlagen und Lagern umfasst der Mindestprüfumfang des Outputs zur werkstofflich/stofflichen Verwertung eine Dreimonatsmenge (3) je Fraktion. Bei Output-Fractionen zur energetischen Verwertung sowie zu nicht quotenrelevante Fraktionen wird eine (1) Monatsmenge geprüft.



10.6 Die besuchten und geprüften Anlagen und der jeweilige Prüfumfang sowie die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind im Prüfbericht jeweils zu dokumentieren.

11 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen Erfassungsmengen

11.1 Im Mengenstromnachweis muss die Rücknahme der Verpackungen von Anfallstellen in nachweisbarer Form dokumentiert werden.

11.2 Die Dokumentation der Erfassung muss den folgenden Anforderungen genügen: Die Abfälle sind grundsätzlich bei der Abholung an der Anfallstelle zu verwiegen. Die Verwiegung ist per Wiegeschein zu belegen.

11.2.1 Von der Verwiegung an der Anfallstelle kann abgesehen werden, wenn die Verwiegung am ersten Sammelpunkt der Verwertungskette erfolgt und:

- ◆ eine getrennte Erfassung von anderen Behälterinhalten bis dahin gewährleistet ist (keine Umleerbehälter);
- ◆ die Verwiegung am ersten Sammelpunkt der Verwertungskette mit Wiegescheinabdruck erfolgt;
- ◆ bei Übergabe das Behältervolumen mit Füllgrad dokumentiert wurde.

11.2.2 Bei leichten, voluminösen Verpackungsmaterialien (Styroporformkörper, -chips und Folien) kann eine Verwiegung durch eine Volumenerfassung ersetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass Standard-Sammelbehälter mit bekanntem Füllvolumen eingesetzt werden, der Befüllungsgrad bei der Übergabe dokumentiert wird und die Volumenangabe in [m³] bis zur Umrechnung in Masse als Angabe erhalten bleibt.

11.2.3 Zur Umrechnung von Volumen- auf Massenangaben sind behälterbezogene, am tatsächlichen Füllstand ausgerichtete Abfalldichten über statistisch abgesicherte Stichproben z. B. im Rahmen von Sortieranalysen (unabhängige Gutachten) zu bestimmen.

11.2.4 Absetz-, Abroll- und Presscontainer sind immer beim Erstempfänger zu verwiegen.

11.2.5 Alternativ kann bei der Rücknahme durch Sammeltouren auch ein Sammelbeleg über die Tonnage der kompletten Tour erstellt werden; dieser muss im Verhältnis von Anzahl und Größe der an den einzelnen Rücknahmestellen entsorgten Behälter auf die jeweiligen Einzerrücknahme-stellen umgelegt werden.

11.3 Eine gemeinsame Erfassung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 7 (Systeme) mit denen über Branchenlösungen gemäß § 8 zurückgenommenen ist nicht zulässig.

11.4 Der Nachweis der Erfassungsmengen erfordert die Dokumentation der Durchführung mindestens der folgenden Prüfungshandlungen:

11.4.1 Bestimmung und Umrechnung Gewicht/Volumen: Erfolgt die Erfassung mittels einer Dokumentation des Erfassungsvolumens, ist die Umrechnung in Gewicht durch den Prüfer zu überprüfen und zu bestätigen. Wird für verschiedene Anfallstellen ein unterschiedlicher Umrechnungsfaktor (Schüttgewicht) verwendet, ist dies in der Mengenstromdokumentation zu dokumentieren und zu

begründen. Sofern in diesen Prüfleitlinien auf die Angabe von Gewicht Bezug genommen wird, ist dies immer in Tonnen mit 3 Nachkommastellen anzugeben.

11.4.2 Anforderungen an Erfassungsbelege: Erfassungsbelege sollen neben Datum, Anfallstelle, Materialart und Menge (Volumen, siehe soeben 11.2, oder Gewicht) auch eine Bestätigung der Anfallstelle enthalten. Liegt diese nicht vor, ist dies im Mengenstromnachweis zu dokumentieren.

11.4.3 Bestimmung von Verkaufsverpackungsanteilen bzw. branchenfähigen Anteilen bei Vermischung: „**Vermischung**“ liegt vor, wenn Verkaufs- und Umverpackungen gemeinsam mit andersartigen Verpackungen (z. B. Transportverpackungen) oder stoffgleichen Nichtverpackungen erfasst werden, oder wenn Verkaufs- und Umverpackungen unterschiedlicher Verpflichteter willentlich (gezielt) in einem Sammelbehälter erfasst werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Verkaufs- und Umverpackungen verschiedener Branchenlösungen, oder der Verpackungen einer Branchenlösung mit Verpackungen, die nicht der Branchenlösung angehören willentlich gemeinsam erfasst werden oder Verkaufs- und Umverpackungen willentlich gemeinsam erfasst werden, die beim privaten Endverbraucher und vergleichbaren Anfallstellen (nach § 3 Absatz 11 in Verbindung mit § 7) sowie beim nicht privaten Endverbraucher anfallen.

- ◆ Aus der Dokumentation der Rückführlogistik (z. B. Erfassungsorte, Entsorger und deren Subunternehmer) muss hervorgehen, an welcher Stelle Vermischungen erfolgen, und welche Methodik (Schlüssel) in diesen Fällen für die Ermittlung der anrechenbaren systembeteiligungspflichtigen Verpackungen angewandt wurde.
- ◆ Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 muss die Verwertung der in einer Branchenlösung erfassten Verkaufsverpackungen entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 3 erfolgen.
- ◆ Bei der Abgrenzung zu Nicht-branchenlösungsfähigen Verpackungen (§ 15 Absatz 1 in Verbindung zu § 7 Absatz 3) und zu Nicht-Verpackungen ist wie folgt vorzugehen: Werden verschiedene Materialarten gemeinsam erfasst und/oder werden Verpackungen und Nichtverpackungen gemeinsam erfasst, sind die in den einzelnen Mengenströmen berücksichtigten Anteile in der Mengenstromdokumentation auszuweisen und die Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Anteils zu nennen.

11.5 Plausibilität der Erfassungsmengen: Der Prüfer hat zu prüfen, ob die infolge der Angaben des Branchenlösungsbetreibers ausweisenden Erfassungsmengen sowie der Entsorgungsturnus in Bezug auf die vor Ort geprüften Anfallstellen plausibel sind.

12 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen: erfolgte Verwertung

12.1 Bestandteil der Prüfung des Mengenstromnachweises ist die Prüfung, in welchem Umfang die über die Branchenlösung zurückgenommenen Verpackungen welcher Verwertung zugeführt wurden (§ 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1). Die Vorgaben an die Verwertung ergeben sich aus dem VerpackG in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz („**KrWG**“) und der „**EfBV**“ nach der Art der Verwertung.

12.2 Die Verwertungsmengen sind im Mengenstromnachweis gemäß den in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Materialarten aufzuschlüsseln (§§ 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 4).



- 12.3 Als der Verwertung zugeführt gelten grundsätzlich die Verpackungen, die einen Letztempfänger erreichen und von diesem nachweislich in einem **Verwertungsverfahren** verarbeitet werden, sofern die Voraussetzungen in Bezug auf Eingangsmaterial (Eingangsmaterial entspricht der Anlageneignung vgl. u.a. 12.6.6) sowie weitere Konkretisierungen dieser Prüfleitlinie erfüllt sind. Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung der Zuführung zur Verwertung sind der konkrete Verbleib und der Einsatz der Verpackungsmaterialien bis hin zum Endprodukt zu prüfen. Der Nachweis schließt auch die Mengen ein, die oberhalb der Quoten erfasst und verwertet werden; die Nachweispflicht ist nicht auf die quotierten Mengen beschränkt.
- 12.4 Die Erbringung von Verwertungsnachweisen geschieht wie folgt:
- 12.4.1 Zunächst ist der Eingang bei einem Letztempfänger durch eine entsprechende Eingangsdokumentation (z. B. Wiegeschein) nachzuweisen. Eine Sortierung oder Lagerung erfüllt nicht das Merkmal „einer Verwertung zugeführt“. Eingangswiegescheine reichen daher isoliert nicht aus;
 - 12.4.2 Vereint ein Unternehmen Vorbehandlungsanlagen- und Verwertereigenschaften, so gilt nur diejenige Menge als nachgewiesen, welche die Verwertungsstufe erreicht.
- 12.5 Die Eignung der Verwertungsanlage / Letztempfängeranlage ist anlagenspezifisch festzustellen. Durch eine Zertifizierung der Eignung der Verwertungsanlage sollen die Anzahl und Notwendigkeit von Individualprüfungen begrenzt werden. Die Anlagenzertifikate bilden die Basis der Feststellung der einer Verwertung zugeführten Mengen. Dies gilt gleichermaßen für die Zertifizierung von Vorbehandlungsanlagen.
- 12.6 Anlagenzertifikate werden somit immer dort vorausgesetzt, wenn eine Verwertung nach Art oder Umfang einer gesonderten Feststellung bedarf. Dies ist bei Folgenden Empfängern von Verpackungsabfällen immer der Fall:
- 12.6.1 Anlagen zur Aufbereitung (inklusive Verwertung) von Kunststoffverpackungsabfällen aus der LVP-Erfassung und Sortierung;
 - 12.6.2 Anlagen zur Aufbereitung (inklusive Verwertung) von Flüssigkeitskartons und von sonstigen faserbasierten Verpackungen aus der LVP-Erfassung und Sortierung;
 - 12.6.3 Anlagen zur mechanischen Aufbereitung der Aluminiumfraktion aus der LVP-Erfassung und Sortierung
- 12.7 Als Nachweis der Verwertungseignung gilt ein Anlagenzertifikat eines registrierten Sachverständigen (vgl. Ziffer A 1.3), das mindestens die im Folgenden aufgelisteten Angaben und Feststellungen/Einstufungen/Bestätigungen umfasst (siehe auch Muster-Zertifikat gemäß **Anlage 2**):
- 12.7.1 die Angabe des Prüfobjektes (Firma, Standort, Anlage, Ansprechpartner);
 - 12.7.2 die Einstufung der Anlage als Vorbehandlungsanlage oder als Letztempfänger, jeweils spezifisch für die einzelnen Eingangsqualitäten. In der Regel sind diese auf der Ebene der Artikelnummern zu spezifizieren; die Einstufung als Vorbehandlungsanlage oder Letztempfänger ist zudem grundsätzlich mit Bezug auf die Eingangsqualitäten anteilig auszuweisen;



- 12.7.3 die Angabe der Vorbehandlungs- bzw. Verwertungsmerkmale für die jeweilige Eingangsqualität;
- 12.7.4 die Angabe der Verfahrensart:
- ◆ für Kunststoffe: werkstofflich/rohstofflich/energetisch;
 - ◆ für Aluminium und Verbunde: stofflich;
- 12.7.5 Die Verfahrensart ist grundsätzlich mit Bezug auf die Eingangsqualitäten anteilig auszuweisen. Bei Anlagen, die spezifikationsgerechte Inputmaterialien verschiedenen Verwertungsarten (werkstofflich/rohstofflich/energetisch) zuführen, ist der jeweilige Anteil anzugeben. Sofern die Spezifikation einen untypischen Störstoffanteil zulässt (wovon in jedem Fall auszugehen ist, wenn dieser zehn Prozent (10%) überschreitet), ist dieses bei der Ausweisung der Anteile der Verwertungszuführung zu berücksichtigen.
- 12.7.6 die Angabe des Inputmaterials (Herkunft/Werkstoffe, geforderte Eingangsqualität, System-Spezifikation auf Artikelebene); sofern die Zuweisung zur Verwertungsart (werkstofflich/ stofflich außer werkstofflich (beides: Recycling) sowie energetisch) erst nach Abschluss des Kalenderjahres vorliegt, ist ein entsprechender Hinweis im Zertifikat aufzunehmen. Die ergänzenden Unterlagen nach Abschluss des Kalenderjahres sind dem Prüfer vorzulegen und für die Berechnung der Verwertungsquoten zugrunde zu legen;
- 12.7.7 die Angabe der jährlichen Verarbeitungskapazität (ggf. spezifisch für einzelne Eingangsqualitäten, z.B. unter Berücksichtigung von Absatzmöglichkeiten spezifischer Endprodukte);
- 12.7.8 die Angabe der Endprodukte des Prozesses;
- 12.7.9 für die Haupt- und Nebenmaterialkomponente die Angabe der jeweiligen Verfahrensart unter Angabe des Verbleibs und mit Verwertungsmerkmalen, sofern die Haupt- und Nebenmaterialkomponente (n) im Input entsprechend der Spezifikation Verbunde (nach § 3 Absatz 5) enthalten sind;
- 12.7.10 bei Letztempfängern von faserbasierten Verbunden die Feststellung im Zertifikat, dass das Recycling der Hauptmaterialkomponente durch Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik näherungsweise vollständig erfolgt;
- 12.7.11 bei mechanischen Aufbereitungsanlagen für die Aluminiumfraktion aus der LVP-Sortierung die Angabe, ob Verbunde mit der Nebenkomponente Aluminium einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (sofern nicht, ist dies bei der Quotenberechnung zu berücksichtigen vgl. Ziffer 15). Das Ergebnis der Prüfung ist im Zertifikat als Feststellung auszuweisen;
- 12.7.12 eine vereinfachte Prozessbeschreibung;
- 12.7.13 die Bestätigung der ordnungsgemäßen Restabfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben;
- 12.7.14 die Angabe des Zeitraumes der Anlagenprüfung;
- 12.7.15 die Angabe von Datum und Termin der Anlagenprüfung vor Ort; ◆

- 12.7.16 die Angabe der Zertifikatsgültigkeit von maximal zwei (2) Jahren ab dem ersten des Folgemonats nach Audittermin; bei einer Erstbewertung zur werkstofflichen/stofflichen Verwertung ist diese maximal ein Jahr gültig;
- 12.7.17 Angaben zu Erst-, Folge- und Wiederholungsprüfungen;
- 12.7.18 die Angabe der vom Prüfer berücksichtigten Genehmigungen, Gutachten/Testate und sonstigen schriftlich dokumentierten Erkenntnisse nebst deren Urhebern;
- 12.7.19 die Angabe des Anlagenprüfers;
- 12.7.20 die Angabe, auf welcher Grundlage die Feststellung bzw. Bemessung der Verwertungseignung, der Verwertungskapazität und der Einstufung bezüglich Verfahrens- und Verwertungsart erfolgt ist. Grundsätzlich ist zu Verfahrens- und Verwertungsart eine Feststellung erforderlich, ob diese uneingeschränkt oder eingeschränkt gegeben sind. Es ist auszuweisen inwieweit spezifikationskonforme Anteile einzelner Inputqualitäten, weil sie verfahrensbedingt vor oder innerhalb des Prozesses systematisch ausgeschleust werden, abweichend in der Verfahrens- bzw. Verwertungsart zu klassifizieren sind (z.B. über Sinkgut in die energetische Verwertung oder über die Separierung von Blistern aus Misch-PET zur energetischen Verwertung). Die Prüfbarkeit von Mengendokumentation und Verarbeitungsnachweis ist im Anlagenzertifikat zu bestätigen;
- 12.7.21 ein Musterwiegeschein der an der Anlage vorhandenen bzw. durch die Anlage verwendeten Waage; die Einhaltung der Vorgabe für Wiegescheine nach diesen Prüfleitlinien sind zu prüfen (vgl. Ziffer 10). Dieser ist bei Bedarf im Rahmen der Anlagenzertifizierung – falls nicht deutsch- oder englischsprachig – übersetzt vorzulegen. Ist keine Waage verfügbar, so ist dies im Anlagenzertifikat anzugeben.
- 12.8 Mit dem Anlagenzertifikat ist vom Anlagenprüfer immer ein Prüfbericht zu erstellen und im Anlagenzertifikat darauf hinzuweisen. Der Prüfbericht muss die Grundlagen und plausible Herleitungen zu den Angaben und Feststellungen des Anlagenzertifikates gemäß Ziffer 12.7 enthalten. Insbesondere hat die Anlage die Anlagenbilanz und Produktionsaufzeichnungen (inklusive Nachweis der tatsächlichen in der gegenständlichen Anlage verarbeiteten Materialien) sowie Produktausbeuten vorzulegen. Hierbei ist auf aktuellste Daten Bezug zu nehmen. Diese sind durch den Anlagenprüfer im Prüfbericht darzustellen und vom Anlagenprüfer im Rahmen der Anlagenprüfung auf Plausibilität zu prüfen. Der Prüfer ist jeweils berechtigt, den mit dem Zertifikat erstellten Prüfbericht vom Anlagenprüfer anzufordern (vgl. Ziffer 6.4.2).
- 12.9 Die Anlagenprüfung ist zweijährlich oder bei wesentlichen technischen Änderungen mit Einfluss auf Betriebs- und Verfahrensweisen zu wiederholen.
- 12.10 Händlerzertifikate oder Linienzertifikate (Anlagenzertifikate mit anonymisiertem Letztempfänger, von dem Name und Adresse nicht im Zertifikat genannt sind) dürfen im Zuge der Prüfung eines Mengenstromnachweises nicht anerkannt werden.
- 12.11 Sofern zertifizierungspflichtige Anlagen mit Fraktionen beliefert werden, für die sie nicht zertifiziert sind, sind die Mengen anzuerkennen, soweit aus dem vorliegenden Anlagenzertifikat (gegebenenfalls ergänzt durch den Prüfbericht) eine



Verwertungseignung hervorgeht. Dabei ist auf das konkrete Material abzustellen, dies muss der Zertifizierung entsprechend.

- 12.12 Bei einer Belieferung mit Probemengen (zwei bis maximal zehn Ladungen) sind die Anlagen nicht zertifizierungspflichtig. Einstufungen zur Verwertungsart und Status der Anlage sind vom Sachverständigen aufgrund der vorgelegten Nachweise oder einer, sofern nach Ermessen des Prüfers erforderlich, um zu einer Beurteilung mit hinreichender Sicherheit nach Ziffer 4.1 zu gelangen, einer Vor-Ort-Prüfung vorzunehmen. Bei Probelieferungen handelt es sich um eine erstmalige Belieferung einer für das entsprechende Material noch nicht zertifizierten Anlage mit dem Ziel der Überprüfung, ob sie als Letztempfänger geeignet ist.
- 12.13 Bei der Prüfung des Mengenstromnachweises ist im Rahmen geeigneter Stichproben zu überprüfen, ob die Anlageneinstufung korrekt ist. Nachfolgend sind nicht abschließende Beispiele für die Einstufung und Besonderheiten für die jeweilige Prüfung der Einhaltung der Verwertungsanforderungen genannt:

12.13.1 Anforderungen an Anlagen zur Kunststoffverwertung:

- ◆ Die vorgelagerte Vorbehandlung/Aufbereitung (z.B. Aussortierung von PET-Schalen aus Misch-PET oder Aussortierung von PP beim Folienverwerter ohne werkstoffliche Verwertung der aussortierten Fraktionen) erfordert die Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die faktische Quotenschnittstelle in diesen Fällen innerhalb der Anlage bzw. bei Aussortierung im Input eines Folgeempfängers befindet. Diesem Umstand muss bei der Ermittlung der Recyclingquote durch Zuweisung zu dem zutreffenden Verwertungsweg Rechnung getragen werden;
- ◆ Sofern vergleichsweise niedrige Ausbeuten festgestellt werden, ist dies vom Prüfer im Einzelfall zu ergründen, zu plausibilisieren und der Sachverhalt ist im Prüfbericht des Prüfers zu vermerken. Ggf. ist die der Verwertung zugeführte Menge jeweils zu korrigieren; auch dies ist im Prüfbericht zu vermerken, die Höhe ist zu begründen;
- ◆ Produktspezifikationen mit hohem zulässigen Störstoffanteil (z.B. 351-3, 351-4) sind im Einzelfall zu würdigen und im Prüfbericht des Prüfers zu vermerken und zu begründen. Ggf. ist die in die Verwertung geführte Menge jeweils zu korrigieren, auch dies ist im Prüfbericht zu vermerken;⁵

12.13.2 Anforderungen an Verwertungsanlagen für Aluminium:

- ◆ Eine Pyrolyseanlage ist grundsätzlich als Letztempfänger für Aluminium/Aluminiumverbunde bzw. aluminiumhaltige Verbunde einzustufen. Dieses betrifft sowohl Liefermengen der Fraktion 420 aus der LVP-Sortierung als auch Produkte aus der mechanischen Aufbereitung.
- ◆ Der Input der Aluminiumfraktion (inklusive Aluminiumverbunde und aluminiumhaltiger Verbunde) in die Pyrolyseanlage kann zu hundert Prozent (100 %) zur Verwertungsquotenberechnung herangezogen werden, sofern im Prozess keine systematische Ausschleusung spezifikationsgerechter Bestandteile (z.B. über eine Vorsortierung) festzustellen ist.

⁵ Die Zentrale Stelle behält sich vor, bei unterschiedlichen Einstufungen gleichartiger Materialfraktionen durch verschiedene Prüfer hier Vorgaben zu treffen.

- ◆ Für die Produkte aus der mechanischen Aufbereitung, die ohne weitere abfallspezifischen Behandlungsschritte in einem Produktionsprozess (z.B. Schmelze) eingesetzt werden können, ist die Anlage (für diesen Teilstrom) als Letztempfänger einzustufen.
- ◆ Die Einstufung zur Berechnung der Verwertungsquoten ist im Weiteren dem Zertifikat zu entnehmen und im Prüfbericht zu dokumentieren;

12.13.3 Anforderungen an Letztempfänger für Weißblech:

- ◆ Mechanische Aufbereitungsanlagen von Weißblech und Weißblechverbunden können als Letztempfänger eingestuft werden, wenn die Anlage geeignet ist, dass spezifische Material zu verarbeiten und das erzeugte Produkt ohne weitere abfallspezifische Behandlungsschritte in einem Produktionsprozess (z.B. Stahlwerk oder Gießerei) eingesetzt werden kann (z.B. über Schredder, Querstromzerspänner oder Paketierung); dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

12.13.4 Anforderungen an PPK-Verwertungsanlagen:

- ◆ Papierfabriken sind grundsätzlich als Letztempfänger einzustufen.
- ◆ Sofern andere Verfahren zur Aufbereitung/Verwertung von Fasern beliefert werden, ist die Verfahrenseinstufung durch den Prüfer zu prüfen und das Ergebnis im Prüfbericht zu dokumentieren;

12.13.5 Anforderungen an Glasaufbereitungsanlagen.

- ◆ Anlagen zur Aufbereitung von Rohglas (Behälterglas), die Glasscherben zum direkten Einsatz in der Glasschmelze erzeugen, sind als Letztempfänger einzustufen. Der Eingang in die Glasaufbereitung entspricht der Quotenschnittstelle;
- ◆ Sofern Packmittel (Deckel und Verschlüsse) oder Verpackungen anderer Materialien in der Glasaufbereitung separiert und bei der Berechnung der materialspezifischen Quote berücksichtigt werden, sind diese Mengen bei der Glasquotenmenge abzuziehen, und dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren;
- ◆ Die Nicht-Glasmengen (z.B. Aluminium- oder Weißblechverbunde) können dann bei der entsprechenden Materialquote einbezogen werden, wenn der Nachweis der Verwertung bis zum Eingang beim Letztempfänger erbracht wurde und die Mengenaufteilung und Mengenzuordnung zum System nachvollziehbar ist, die Nachvollziehbarkeit ist im Prüfbericht zu dokumentieren;

12.13.6 Anforderungen an Verbundverwertungsanlagen:

- ◆ Die Anwendung einer aktuellen sowie repräsentativen Verbundanalyse zur Bestimmung der Anteile an Verbundmaterial, das mit der Hauptkomponente in die Verwertung geführt wurde, ist obligatorisch.⁶

⁶ Sofern erkennbar wird, dass vorgelegte Verbundanalysen nicht repräsentativ bzw. aktuell sind, behält sich die Zentrale Stelle vor, weitergehende Vorgaben zu formulieren. ◆

- ◆ Voraussetzung für eine Zertifizierung zur Anerkennung als geeignete Anlage für die Verwertung von Kunststoffverpackungen, Kunststoffverbunden, Flüssigkeitskartons, Aluminiumverbunde und Papierverbunden ist eine Dokumenten- und Anlagenprüfung vor Ort.
- ◆ Die Fraktion Flüssigkeitskartons ist in „**Getränkekartonverpackungen**“ und sonstige Verbundverpackungen aufzuteilen. Die Ermittlung des Anteils der Getränkekartonverpackungen ist plausibel zu belegen (z. B. im Rahmen einer repräsentativen Analyse) und darf maximal X %⁷ betragen.

12.13.7 Anforderungen an die einzelnen Fraktionen: In den Ziffern 12.13.1 bis 12.13.6 nicht genannte Verwertungswege sind vom Prüfer im Einzelfall zu prüfen; dies ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

13 MSN: Spezifische Prüfungshandlungen in Bezug auf die Anlagenprüfung

13.1 Gegenstand der Anlagenprüfung ist die Anlagenauswahl (Anzahl/Verfahren) und die Anlagenprüfung vor Ort.

13.2 Für die Bescheinigung sind Vor-Ort-Besuche bei eingebundenen Erfassern, Behandlern und Verwertern in dem vom Prüfer nach seinem Ermessen zur Erlangung hinreichender Sicherheit nach Ziffer 4.1 erforderlichen Umfang erforderlich. Diese beinhalten auch stichprobenartige Belegprüfungen vor Ort. Die Stichprobenauswahl ist nach Art und Umfang ebenso wie die Ergebnisse der Belegprüfung im Prüfbericht zu dokumentieren. Sofern eine Anlage bereits im vorangegangenen Bezugsjahr Bestandteil der Vor-Ort-Prüfung war, ist sie in die Stichprobe nur erneut einzubeziehen, wenn die vorherige Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat, die eine erneute Prüfung rechtfertigen (vgl. Ziffer 6.2). Ist dies der Fall erhöht sich die Zahl der Vor-Ort zu prüfenden Anlagen entsprechend um die Zahl der auffälligen und daher erneut in die Vor-Ort-Prüfung einbezogenen Anlagen.

13.3 Zur Vor-Ort-Prüfung:

13.3.1 Allgemeine Vorgaben für die Vor-Ort-Prüfung: Zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, die dem Mengenstromnachweis zugrunde liegen ist die Prüfung an Anlagen im Umfang der Stichprobenauswahl gemäß Ziffer 13.1 vor Ort vorzunehmen. Schwerpunkt der Vor-Ort-Prüfung sind dort zu setzen, wo die Qualitäten für die Verwertung dargestellt werden sowie an der „**Quotenschnittstelle**“ insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern. Die Ergebnisse inklusive der Feststellungsgrundlagen aus den Vor-Ort-Prüfungen sind im Prüfbericht über die Anlagenprüfung zu dokumentieren, sofern der Prüfer nicht auf den Prüfbericht eines gesonderten Anlagenprüfers (registrierter Sachverständiger, vgl. Ziffer A 1.3), verweist. Werden bei der Prüfung bereitgestellter Sortierfraktionen oder in Ein- bzw. Ausgangslagern der involvierten Anlagen erhöhte Störstoffanteile oder „**systemfremde Anteile**“ festgestellt, ist dieses zu dokumentieren. Ebenfalls zu dokumentieren sind die

⁷ Der Wert wird von der Zentralen Stelle anhand einer Analyse ermittelt und zur Verfügung gestellt.



daraufhin eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung einer sachgerechten Buchung bzw. ggf. Korrektur der Quotenmengen.

13.3.2 Vorbereitung der Vor-Ort-Prüfungen: Die Vor-Ort-Prüfungen sollen in der Regel nach einer Anmeldung mit angemessener Frist (maximal 2 Wochen) und unter Nennung der zu prüfenden Sachverhalte/Unterlagen sowie sonstiger Gegebenheiten zur Gewährleistung der Prüfung stattfinden. Sofern vorherig gewonnene Prüfergebnisse erkennen lassen, dass „Gefahr im Verzug“ ist, also ein Prüfergebnis bei einer Anlage nur ohne vorherige Anmeldung kurzfristig zu erlangen ist (z. B. weil Auswertungen Hinweise auf Zumischung von Fremdmaterialien ergeben), kann im Ausnahmefall die Anmeldefrist verkürzt bzw. auf eine Anmeldung verzichtet werden. Zur Vorbereitung werden die gemeldeten Wiegescheinlisten aus dem genutzten EDV-System extrahiert (mindestens für die zu prüfenden Monate) und aus den vorhandenen Daten eine Anlagenbilanz bezogen auf das System erstellt, die dann die Grundlage für die Prüfung darstellt. Sofern im Rahmen der Vorbereitung der Anlagenprüfung bereits Auffälligkeiten zu erkennen sind, sind diese im Rahmen der Prüfung zu klären bzw. der Prüfumfang zu erhöhen.

13.3.3 Vor-Ort-Prüfungen von Sortiereinrichtungen: Diese müssen mindestens umfassen:

- ◆ den Abgleich der Belege (Wiegescheine) mit den Buchungsdaten der Branchenlösung;
- ◆ die Plausibilisierung der Mengenbilanz der Branchenlösung;
- ◆ der Abgleich der Sortiertechnik in Bezug auf die dargestellten Outputmengen und -qualitäten;
- ◆ Feststellungen zu den angelieferten Qualitäten (insbesondere Abgrenzung zu „**systemfremden Anteilen**“ und quantitative Berücksichtigung von systemfremden Anteilen in der Berechnung der Verwertungsquoten, siehe Ziffer 15.3);
- ◆ bei Eigenvermarktung: die Prüfung weiterer Nachweise bis zum Letztempfänger.
- ◆ Feststellung zu den erzeugten Qualitäten (insbesondere Abgrenzung zu systemfremden Anteilen, Anteil von Störstoffen bezogen auf die nachgelagerten Verwertungsverfahren und ggf. Spezifikationen sowie quantitative Berücksichtigung von systemfremden Anteilen in der Quotenberechnung).
- ◆ Sichtung der Wägeeinrichtung im Hinblick auf die Eichung und rechtskonforme Erstellung der Wiegescheine.

13.3.4 Vor-Ort-Prüfung bei Letztempfängern. Diese müssen mindestens umfassen:

- ◆ den Abgleich der Belege (Wiegescheine, etc.) mit den Buchungsdaten der Branchenlösung (Eingang in die Anlage);
- ◆ die Plausibilisierung der Mengenbilanz (ausgenommen Stahl- und Zementwerke sowie Papierfabriken);
- ◆ Feststellungen zu den angelieferten Qualitäten (vgl. Ziffer 12.7.6);
- ◆ die Eignungsfeststellung der Anlage, sofern nach Ziffer 12.5 relevant; ◆

- ◆ die Einstufung der Anlage in Bezug auf die Quotenzuordnung (z.B. auf Basis einer Vermarktungsprüfung);
- ◆ die Konformität zum Anlageneignungszertifikat (z.B. bei Auflagen, Verarbeitung nicht zertifizierter Qualitäten);
- ◆ den jeweiligen Verarbeitungsnachweis.

13.3.5 Die Prüfungen vor Ort bei Folgeempfängern (die keine Letztempfänger sind) umfassen mindestens:

- ◆ den Abgleich der Belege mit den Buchungsdaten der Branchenlösung (Eingang in die Anlage);
- ◆ den Abgleich der Belege zur Buchung von Ausgangsmenge und weiterführender Nachweise;
- ◆ die Plausibilisierung der Mengenbilanz;
- ◆ Feststellungen zu den angelieferten Qualitäten (vgl. Ziff. 12.7.6);
- ◆ die Eignungsfeststellung der Anlage, sofern nach Ziffer 12.5 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** relevant;
- ◆ die Einstufung der Anlage in Bezug auf die Quotenzuordnung (z.B. auf Basis einer Vermarktungsprüfung);
- ◆ die Konformität zum Anlageneignungszertifikat (z.B. bei Auflagen, Verarbeitung nicht zertifizierter Qualitäten);
- ◆ den Verarbeitungsnachweis.

13.4 Dokumentation der Anlagenprüfung: Die besuchten und geprüften Anlagen sind in der Auswahl, dem jeweiligen Prüfumfang sowie den wesentlichen Prüfungsfeststellungen mindestens zu den o.g. Punkten im Prüfbericht jeweils zu dokumentieren. Sofern im Hinblick auf Abweichungen weitere Prüfungen bzw. Auflagen erfolgen, sind die entsprechenden Nachprüfungen und Veränderungen ebenfalls zu dokumentieren.

14 Spezifische Prüfungshandlungen: Vorbereitung der Quotenberechnung

Ergänzend zu den oben aufgeführten Prüfungshandlungen sowie zur Vorbereitung der Prüfung der Berechnung der Verwertungsquoten sind die folgenden spezifischen Prüfungshandlungen vorzunehmen:

- 14.1 Der Mengenstromnachweis ist daraufhin zu prüfen, ob alle nach diesen Prüfleitlinien erforderlichen Unterlagen vorliegen und ob diese lückenlos den Mengenstromnachweis von der Erfassung der Materialien im Vertragsgebiet bis zum Eingang der Verwertungsanlage für alle genutzten Anlagen belegen.
- 14.2 Für alle angegebenen Verwertungsanlagen ist zu prüfen, ob die Unterlagen die Verwertung einschließlich der korrekten Zuordnung zu Verwertungsverfahren belegen.
- 14.3 Es sind unterjährig und zum Abschluss Auswertungen der Buchungen im eingesetzten EDV-System durchzuführen. Diese sind darauf zu prüfen, ob sie plausibel im Hinblick auf die eingesetzten Anlagen sind bzw. den Verpackungsverbrauch (z. B. über Jahresganglinien für Sortieranlagen, innere Verteilung der Fraktionen) plausibel abbilden. Sofern sich hier unterjährig Auffälligkeiten ergeben, sind ggf. der Prüfumfang zu erhöhen und die Auffälligkeiten im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung zu untersuchen. ◆

- 14.4 Für alle genutzten/belieferten Anlagen (mit Ausnahme der Letztempfängeranlagen) sind abschließend die Anlagenbilanzen zu prüfen. Diese müssen plausibel die belegten Eingänge und Ausgänge darstellen. Sie müssen in sich und in Summe plausibel sein.
- 14.5 Alle Abweichungen bei Transporten (Ausgang Anlage - Eingang Folgeempfänger) sowie bei Anlagenbilanzen von mehr als zehn Prozent (10 %) Differenz (in sich bzw. im Vergleich Input – Output) sind zu überprüfen. Es sind nachvollziehbare Begründungen für die Differenzen erforderlich. Sofern die Prüfungshandlungen gemäß Ziffer 15 dazu führen, dass Erfassungs- bzw. Quotenmengen nicht mehr mit hinreichender Sicherheit im Sinne der Ziffer 4.1 bescheinigt werden können, sind diese in Abzug zu bringen. Im Prüfbericht sind der Sachverhalt und die Ermittlung der konkreten Abzugsmenge darzustellen.

15 Spezifische Prüfungshandlungen: Quotenberechnung

- 15.1 Grundsätze der Berechnung der Verwertungsquoten nach § 16 Absatz 2: Die nach Ziffer 8 ermittelten Mengen bilden die Grundlage für die Berechnung der Verwertungsquoten. Der Prüfer prüft die die korrekte Verwendung der aufgeführten Massen und die Kongruenz der Materialarten bei der Quotenberechnung. Grundlage für die Ermittlung des Nenners der Verwertungsquote sind die jeweiligen in die Branchenlösung eingebrachten Mengen. Grundlage für die Ermittlung des Zählers sind die der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling (gemäß Konkretisierung) zugeführten Mengen (§ 16 Absatz 2).
- 15.1.1 Bei der Berechnung der werkstofflichen Verwertungsquote liegt es in der originären Verantwortung des Prüfers, die Verwertungsverfahren anhand der Anlagenzertifikate zu bewerten und in Kenntnis des konkreten Verwertungsverfahrens über die Höhe der werkstofflichen Verwertungsquote zu entscheiden. Bei unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten muss der Prüfer seine Entscheidung im Prüfbericht darlegen.
- 15.1.2 Die Mengen der rohstofflich verwerteten Kunststoffe und Kunststoffverbunde sind gesondert auszuweisen.
- 15.1.3 Der Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff stellt gemäß § 3 Absatz 25 KrWG eine energetische Verwertung dar. Eine Einbeziehung von energetisch verwerteten Fraktionen in die Quote für die stoffliche Verwertung ist daher nicht zulässig. Somit kann z. B. die Herstellung von Ersatzbrennstoff auch nicht als Recycling eingestuft werden.
- 15.1.4 Verkaufs- und Umverpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst und einer thermischen Behandlung zugeführt werden, sowie PPK-Materialien, die über die Biotonne erfasst werden, dürfen bei der Ermittlung des Zählers nicht in die Berechnung der Verwertungsquoten einbezogen werden.
- 15.1.5 Die Grundlage für die Ermittlung der Verwertungsquote für das Recycling von Verbunden, die zusammen mit einem der in § 16 Absatz 3 genannten Hauptmaterialien erfasst und einer Verwertung zugeführt wurden, ist im Mengenstromnachweises nachvollziehbar darzustellen.
- 15.1.6 Die Verwertungsquote für Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen) ist als Summe folgender Materialgruppen darzustellen:



- ◆ Sonstige PPK-Verbunde;
- ◆ Anteil Nicht-Getränkekartonverpackungen aus Flüssigkeitsverbunden;
- ◆ Kunststoffverbunde;
- ◆ Aluminiumverbunde;
- ◆ Weißblechverbunde.

C Prüfungsdokumentation, Übermittlung, abschließende Vorschriften

16 Prüfungsergebnis

- 16.1 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Prüfer eine Bescheinigung bzw. einen Hinweis auf Versagung einer Bescheinigung zu erteilen.
- 16.2 Die Bescheinigung zu Anzeigen enthält mindestens folgende Angaben
- 16.2.1 Name und Anschrift des Prüfers / der Prüfer sowie die jeweiligen PrüferID aus LUCID;
 - 16.2.2 Den Betreiber der Branchenlösung (Hersteller oder Träger);
 - 16.2.3 Beschreibung und Abgrenzung der Branche unter Bezug auf § 3 Absatz 11;
 - 16.2.4 adressgenaue Auflistung der an der Branchenlösung beteiligten; Hersteller/Vertreiber;
 - 16.2.5 bei Beauftragung eines Dritten mit dem Betrieb der Branchenlösung durch den Hersteller/Träger: Angabe des beauftragten Dritten und Bestätigung der Beauftragung durch den Dritten;
 - 16.2.6 Aussagen zu den Grundlagen, nach denen die über die Branchenlösung erfassten Verpackungen bestimmt werden, mit denen sich ein Hersteller/Vertreiber an der Branchenlösung beteiligen kann;
 - 16.2.7 Beschreibung der Erfassungs- und Verwertungsstrukturen;
 - 16.2.8 schriftliche Bestätigung jeder belieferten Anfallstelle über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur;
 - 16.2.9 Stempel, Ort, Datum und Unterschrift des registrierten Sachverständigen nach § 3 Absatz 15.
- 16.3 Die Bescheinigung zu Mengenstromnachweisen enthält mindestens folgende Angaben:
- 16.3.1 Name und Anschrift des Prüfers / der Prüfer sowie die jeweiligen PrüferID aus LUCID;
 - 16.3.2 Den Betreiber der Branchenlösung (Hersteller oder Träger der Branchenlösung) unter Angabe des dort für die Erstellung des Mengenstromnachweises Verantwortlichen und dessen dienstlicher Adresse;



- 16.3.3 Das Nachweisjahr, Angaben zur Durchführung der Prüfung;
 - 16.3.4 Die Beschreibung des Prüfgegenstandes (inklusive Datum der Dokumentation und Benennung der vorlegten Unterlagen zum Mengenstromnachweis);
 - 16.3.5 Die Hersteller und die ihnen zugeordneten, an die Anfallstellen vertriebenen Mengen je Materialfraktion nach § 16 Absatz 2; insoweit sind zu den Gesamtmengen in Tonnen außerdem die schriftlichen Nachweise der Anfallstellen als Anhang aufzunehmen;
 - 16.3.6 Ggf. Abgrenzung gegenüber anderen Rücknahme- und Erfassungssystemen;
 - 16.3.7 Feststellung, dass bei der Prüfung die Vorgaben des VerpackG bzw. in Bezug auf die Prüfung des Mengenstromnachweises für das Jahr 2018 die Vorgaben der VerpackV (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA M37) und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten sind;
 - 16.3.8 Die Branchenlösungsmengen nach Materialfraktionen;
 - 16.3.9 Die nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes einer Verwertung zugeführten Verpackungen in Tonnen nach Materialfraktion sowie die sich daraus errechnenden Quoten nach § 16 Absatz 2;
 - 16.3.10 Das Prüfergebnis mit auf die Einzelquoten bezogener Angabe erfüllt/nicht erfüllt (bei Abweichungen / Nichterfüllung mit Kommentierung);
 - 16.3.11 Stempel, Ort, Datum und Unterschrift des registrierten Sachverständigen nach § 3 Absatz 15.
- 16.4 Der Bescheinigung zum Mengenstromnachweis sind mindestens die folgenden Dokumente beizufügen:
- 16.4.1 Sämtliche in § 8 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten schriftlichen Nachweise aller Anfallstellen über die bei ihnen angelieferten Mengen;
 - 16.4.2 Übersicht über vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Erfassung, Verwertung;
 - 16.4.3 Darstellung der Rückführlogistik (z.B. Abholrhythmus, Behälter);
 - 16.4.4 Sämtliche Anlagenzertifikate nebst entspr. Prüfbericht; fremdsprachlichen Dokumenten sind mit Ausnahme englischsprachiger Dokumente beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen Übersetzers beizufügen.
- 16.5 Sind die Nachweise nach § 8 Absatz 1 Satz 2 als Ergebnis der Prüfung nicht erbracht, ist für die entsprechenden Mengen eine Nachbeteiligung seitens der Hersteller erforderlich. Die konkreten Mengen sind für den jeweiligen Hersteller in der Bescheinigung auszuweisen.

17 Prüfbericht

- 17.1 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Prüfer einen ausführlichen Prüfbericht nach berufsüblichen Grundsätzen zu erstellen. Die vorgenommenen

Prüfhandlungen und Ergebnissen sind in dem Prüfbericht nachvollziehbar zu dokumentieren.

17.2 Der Prüfbericht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

17.2.1 geprüfte Branchenlösung und Firma Branchenlösungsbetreiber;

17.2.2 zeitliche Angaben zur Durchführung der Prüfung und zum Nachweisjahr;

17.2.3 die Beschreibung des Prüfgegenstandes;

17.2.4 den schriftlichen Prüfungsauftrag in Kopie;

17.2.5 Feststellungen zu den in dieser Prüfleitlinie ausdrücklich als dokumentationspflichtig festgehaltenen Sachverhalten und Abweichungsdarstellungen.

17.2.6 Bescheinigung nach Ziffer 16.

17.3 Zur Klarstellung: Bei dem Prüfbericht handelt es sich nicht um einen Prüfungsbericht im Sinne von § 321 HGB und die Regelungen des § 321 HGB sind – auch nicht entsprechend – auf den Prüfbericht anwendbar.

18 Übermittlung von Anzeigen und Mengenstromnachweisen

18.1 Die Betreiber von Branchenlösungen müssen Anzeigen nach § 8 Absatz 1 und Änderungsanzeigen nach § 8 Absatz 2 mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden (Aufnahme der Tätigkeit als Branchenlösung; operative Änderung der Erfassungsstruktur durch Aufnahme von Herstellern oder von Anfallstellen) an die Zentrale Stelle übermitteln. Änderungsanzeigen zum Ausscheiden von Herstellern und Anfallstellen sowie die Einstellung des Betriebes der Branchenlösung sind als wesentliche Änderung jeweils unverzüglich nach Kenntnis des Branchenlösungsbetreibers an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Mit Ablauf des Tages des Ausscheidens des Herstellers bzw. der Betriebseinstellung sind ungeachtet des Zeitpunktes der Anzeige – also auch bei verzögerter Anzeige – die bisher über die Branchenlösung insgesamt oder an die entsprechende Anfallstelle(n) gelieferten Verpackungen des Herstellers systembeteiligungspflichtig mit der Folge eines Vertriebsverbotes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und der Möglichkeit von Bußgeldern nach § 34 Absatz 1 Nr. 3 und 5.

18.2 Die Bescheinigung zur Änderung der Erfassungsstruktur nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 8 Absatz 2 Nummer 1 ist der Änderungsanzeige beizufügen. Sofern eine Anfallstelle ausscheidet, ist dies unverzüglich mitzuteilen, es bedarf in diesem Fall keiner Prüfer-Bescheinigung.

18.3 Die Betreiber von Branchenlösungen müssen den Mengenstromnachweis der Zentralen Stelle bis spätestens zum 01.06. des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich vorlegen (§ 8 Absatz 3 Satz 3).

18.4 Die Vorlage des Mengenstromnachweises beinhaltet die Vorlage der Bestätigung des Prüfers und des Prüfberichtes. Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 ist die Zentrale Stelle berechtigt, die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen, auch soweit sie keine ausdrückliche Erwähnung im Prüfbericht gefunden haben, im Original zu verlangen (z.B. Wiegescheine).



18.5 Die Zentrale Stelle eröffnet zusätzlich zur Übermittlung in schriftlicher Form die Möglichkeit der Übermittlung von Anzeige/Änderungsanzeige und Mengenstromnachweis in elektronischer Form, d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur; Ziffer 18.4 Satz 2 bleibt unberührt.

19 Umgang mit Rechtsfragen/fachlicher Austausch

19.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind der Zentralen Stelle vorzulegen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 30 iVm. Nummer 28). Die Zentrale Stelle wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.

19.2 Die Zentrale Stelle behält sich vor, Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien, soweit sie sich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zu konkreten Sachverhalten beziehen, in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

19.3 Die Zentrale Stelle bietet zudem mindestens einmal jährlich eine Schulung u.a. zur Anwendung der Prüfleitlinien an. Registrierte Sachverständige sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und sodann alle fünf Jahre an einer dieser Schulungen (§ 27 Absatz 3) teilzunehmen. Die jährlichen Schulungen werden unbeschadet der Verschwiegenheit nach Ziffer 20 auch zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit den Prüfleitlinien genutzt. Anmerkungen von Prüfern können zu einer Anpassung der Prüfleitlinien nach Ziffer 21 führen.

20 Verschwiegenheit

Der Prüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung von dem jeweiligen Hersteller/Branchenlösungsbetreiber und der jeweiligen Anfallstellen mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere wettbewerbssensible Daten aus oder anlässlich der Prüfung (Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch die Zentrale Stelle erforderlich ist; bezüglich der Preise ist dies nicht erforderlich. Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

21 Änderungen

Die Prüfleitlinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation der Zentralen Stelle. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft.

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Zertifikat Letztempfängeranlage



Anlage 1: Glossar

Das Glossar enthält Begriffe, die in dieser wie auch anderen Prüfleitlinien verwendet werden. Die Erläuterung der Begriffe ist im Rahmen dieser Prüfleitlinien verbindlich.

Begriff	Erläuterung
Anlagenzertifikat	Ein „ Anlagenzertifikat “ sind Feststellungen eines „ registrierten Sachverständigen “ über die funktionale und kapazitive Eignung einer Anlage, die im Rahmen dieser Prüfleitlinie einer Zertifizierungspflicht unterliegt.
Aufbereiter	Eine Aufbereitungsanlage kann (in Abhängigkeit vom Verfahren und dem erzeugten Produkt) im Rahmen eines Mengenstromnachweises entweder ein Letztempfänger (auch gleichgestellter Letztempfänger genannt) oder eine Vorbehandlungsanlage sein. Als Aufbereiter gelten Vorbehandlungsanlagen nur dann, wenn mehr als nur eine Sortierung erfolgt.
BGBI.	„ BGBI. “ ist die Abkürzung für das Bundesgesetzblatt.
Belege	„ Belege “ im Sinne der Prüfleitlinie sind primäre Nachweisdokumente über die Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen. Dies sind unter anderem Wiegescheine, Lieferscheine, Transportpapiere und/oder Exportunterlagen, die während eines Transports über eine konkrete Lieferung von den Beteiligten erstellt wurden.
Bezugsjahr	„ Bezugsjahr “ des Mengenstromnachweises ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.
Branche	Die „ Branche “ ist eine Sammelbezeichnung für Unternehmen, die weitgehend untereinander substituierbare Produkte oder Dienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 herstellen/gleichartig vertreiben. Ob eine Branche vorliegt kann z. B. anhand der Abteilungen des NACE-Codes Rev. 2 ermittelt werden.
Branchenlösung	Die „ Branchenlösung “ wird gesetzlich in § 8 vorausgesetzt, ist aber nicht ausdrücklich definiert. Es handelt sich bei einer Branchenlösung um eine von den „ Systemen “ in Bezug auf Rücknahme und Zuführung zur Verwertung unabhängige Erstinverkehrbringer-Erfassungslösung, insbesondere mit den folgenden Kennzeichen: <ul style="list-style-type: none"> - In einer Branchenlösung können nur ein oder mehrere „Erstinverkehrbringer“ einer „Branche“ zusammenwirken. - Wirken mehrere „Erstinverkehrbringer“ (einer „Branche“) zusammen müssen diese eine natürliche oder juristische



	<p>Person oder Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung bestimmen (§ 8 Absatz 1 Satz 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erfassung (Rücknahme) der Verpackungen in einer Branchenlösung muss bei den Anfallstellen erfolgen, die nach § 3 Absatz 11 den Haushaltungen vergleichbar sind und von den zusammenwirkenden „Erstinverkehrbringern“ entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertrieber in nachprüfbarer Weise beliefert werden. - Die Erfassung (Rücknahme) muss aus Sicht des Zurückgebenden unentgeltlich erfolgen. <p>Branchenlösungen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 VerpackV angezeigt wurden, dürfen weiter betrieben werden, wenn der „Erstinverkehrbringer“ oder der Träger (Betreiber der Branchenlösung) bis zum 1. Januar 2019 mit der „Zentralen Stelle“ eine Finanzierungsvereinbarung im Sinne des § 25 abgeschlossen hat.</p>
EfbV	<p>„EfbV“ ist die Abkürzung für die „Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften“ vom 02.12.2016 (BGBl. I Seite 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I Seite 2234), in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
Erstinverkehrbringer	<p>Der „Erstinverkehrbringer“ ist ein Synonym für den Begriff „Hersteller“ gemäß § 3 Absatz 14 und wird daher auch in diesem Dokument synonym für „Hersteller“ verwendet.</p>
Getränkekartonverpackung	<p>Eine „Getränkekartonverpackung“ iSd § 16 Abs. 2 VerpackG ist eine Getränkeverpackung iSd § 3 Abs. 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung iSd § 3 Abs. 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist</p>
Hersteller	<p>„Hersteller“ sind Vertrieber im Sinne des § 3 Absatz 14 in Verbindung mit Absatz 9.</p>
HGB	<p>„HGB“ ist die Abkürzung für das „Handelsgesetzbuch“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 10. Mai 1897 das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I Seite 1102) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.</p>
Hinreichende Sicherheit	<p>Zur Erreichung einer „hinreichender Sicherheit“ wird festgelegt, dass die Prüfung so anzulegen ist, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das VerpackG, die sich auf die Darstellung der Quoten und der Verwertung wesentlich auswirken, erkannt werden. In der Praxis bedeutet das, dass der Prüfer das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko einschätzt. Bei einem gegebenen</p>



	<p>Prüfungsrisiko, also einer gegebenen Wahrscheinlichkeit dafür, dass wesentliche Fehler im Mengenstromnachweis unentdeckt bleiben, hat der Prüfer das Risiko entsprechend zu minimieren, indem er seine Prüfungshandlungen ausweitet und intensiviert. Stellt der Prüfer beispielsweise fest, dass die Forderungen nur unzureichend kontrolliert werden, so wird er diese intensiver prüfen als andere Bestandteile des Mengenstromnachweises.</p>
Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	<p>„Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ sind von der Zentralen Stelle veröffentlichte normeninterpretierende, nicht abschließende Verwaltungsvorschriften, die Aussagen dazu treffen, wie die Zentrale Stelle voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nr. 23). Der Katalog wird von einem erläuternden „Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ begleitet. Katalog und Leitfaden sind abrufbar auf der Webseite der Zentralen Stelle unter Fehler! Linkreferenz ungültig. https://www.verpackungsregister.org/</p>
KrWG	<p>„KrWG“ ist die Abkürzung für das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“ vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2808), in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
LAGA M37	<p>Die „LAGA M37“ ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung“ Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung (08. Februar 2017)“</p>
Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen	<p>Zum Leitfaden siehe „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“.</p>
Letztempfänger	<p>Der „Letztempfänger“ ist eine Anlage, in der ein Produkt mit definierten, reproduzierbaren Produkteigenschaften, z.B. nach DIN ISO 1043 Teil 1 bis 4, erzeugt wird, das ohne abfallspezifische Behandlungsschritte in einem Produktionsprozess eingesetzt werden kann und wird. Dementsprechend erfolgt die Einstufung als Letztempfänger je nach Material gemäß diesen Prüfleitlinien.</p>
Mengenstromnachweis	<p>Der „Mengenstromnachweis“ ist in Ansehung von § 17 der überprüfbare Nachweis der Erfüllung der Sammlungs- und</p>



	<p>Verwertungsanforderungen gemäß §§ 14 und 16 auf der Basis von konkreten Entsorgungsnachweisen, der gemäß § 17 Absatz 2 durch einen registrierten Sachverständigen im Sinne von § 3 Absatz 15, 27 Absatz 1 bescheinigt wird und der den Prüfleitlinien entspricht.</p> <p>Anfangspunkt des Mengenstromnachweises ist der Ort der Verpackungssammlung. Endpunkt des Mengenstromnachweises ist der „Letztempfänger“.</p>
MessEG	<p>Das „MessEG“ ist die Abkürzung für das „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – MessEG“ in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I Seite 718), in der jeweils geltenden Fassung.</p>
MessEV	<p>„MessEV“ ist die Abkürzung für die „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Mess- und Eichverordnung – MessEV“ vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, Seite 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.08.2017 (BGBl. I, Seite 3098) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
NACE-Codes	<p>„NACE-Codes“ sind in dem NACE-Code-Schlüsselverzeichnis der Wirtschaftszweige enthalten.</p>
Prüfer	<p>„Prüfer“ im Sinne dieser Prüfleitlinien ist ein „registrierter Sachverständiger“ oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer, jeweils unter der Voraussetzung, dass er in das öffentlich unter www.verpackungsregister.org abrufbare Prüferregister der Zentralen Stelle (Abt. 1: Registrierte Sachverständige, Abt 2: VE-Prüfer) eingetragen ist.</p>
Quotenschnittstelle	<p>Die Quote wird am Eingang des Letztempfängers gemessen. Dies ist die „Quotenschnittstelle“.</p>
Recycling	<p>„Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind. Unter den Begriff des „Recycling“ fällt die „stoffliche Verwertung“ inkl. „rohstoffliche Verwertung“ sowie die „werkstoffliche Verwertung“.</p>
Registrierter Sachverständiger	<p>„Registrierte Sachverständige“ sind solche nach § 3 Absatz 15, § 27 Absatz 1.</p>



	Nach Auslegung der Zentralen Stelle unterfallen auch Sachverständige der Registrierungspflicht nach § 27 Absatz 1, die Tätigkeit als Anlagen-Auditoren (Teiltätigkeiten im Sinne dieser Prüfleitlinie) auszuüben. Denn zur Prüfung von „Mengenstromnachweisen“ gehört gemäß § 17 Absatz 2 auch die Prüfung der Anlagen; dies gilt auch für Anlagen im Ausland.
Rohstoffliche Verwertung	„Rohstoffliche Verwertung“ ist stoffliche Verwertung, durch die Kunststoffabfälle nicht unmittelbar als Werkstoff genutzt, sondern mit erneutem Energieaufwand chemisch zerlegt und dadurch zu einem Rohstoff zurückgeführt werden. Rohstoffliche Verwertung fällt – im Gegensatz zur energetischen Verwertung – unter den Begriff des „Recycling“ im Sinne des KrWG, ist aber von der „werkstofflichen Verwertung“ im Sinne des VerpackG abzugrenzen.
Stoffliche Verwertung	„Stoffliche Verwertung“ ist jedes Verwertungsverfahren, ausgenommen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder anderes Mittel der Energieerzeugung verwendet werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das „Recycling“ .
Systeme	„Systeme“ sind privatrechtlich organisierte juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Vorgaben nach § 3 Absatz 16 erfüllen und insbesondere eine Systemgenehmigung nach § 18 aufweisen können. Systeme, die zum 1. Januar 2019 nach der VerpackV wirksam festgestellt sind, gelten gemäß § 35 Absatz 1 nach § 18 Absatz 1 als genehmigt, wenn sie mit der „Zentralen Stelle“ eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen und diese der für die Erteilung der Genehmigung als System zuständigen Landesbehörde vorgelegt haben.
Systembeteiligungspflichtige Verpackung	„Systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ sind Verkaufs- oder Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8. Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, hat die Zentrale Stelle in Form von Verwaltungsvorschriften den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ entwickelt.
Systemfremde Anteile	„Systemfremde Anteile“ sind Mengen, die entweder nicht aus der Sammlung der Systeme stammen (insbesondere aus gewerblicher Sammlung, stoffgleiche Nicht-Verpackungen, Produktionsabfälle). Im Sinn dieser Prüfleitlinie werden darunter auch die Anteile subsumiert, die nicht der Inputbeschreibung der festgestellten Anlageneignung entsprechen.
Systemprüfer	Ein „Systemprüfer“ ist ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne von § 3 Absatz 17.



Transportverpackungen	<p>„Transportverpackungen“ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport sind keine Transportverpackungen.</p>
Umverpackungen	<p>„Umverpackungen“ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.</p> <p>Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“.</p>
Verkaufsverpackungen	<p>„Verkaufsverpackungen“ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. Hierzu zählen auch „Serviceverpackungen“ und „Versandverpackungen“. Wenn Verkaufsverpackungen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind sie gem. 3 Absatz 8 systembeteiligungspflichtig.</p> <p>Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“.</p>
Vermischung	<p>Eine „Vermischung“ liegt vor, wenn Verkaufs- und Umverpackungen gemeinsam mit andersartigen Verpackungen (z. B. Transportverpackungen) oder stoffgleichen Nichtverpackungen erfasst werden, oder wenn Verkaufs- und Umverpackungen unterschiedlicher Verpflichteter willentlich (gezielt) in einem Sammelbehälter erfasst werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkaufs- und Umverpackungen verschiedener „Branchenlösungen“ willentlich (gezielt) gemeinsam erfasst werden; - Verkaufs- und Umverpackungen willentlich gemeinsam erfasst werden, die beim privaten Endverbraucher und vergleichbaren Anfallstellen (nach § 3 Absatz 11 i.V.m. § 7) sowie beim nicht privaten Endverbraucher anfallen.
VerpackG	<p>Das „VerpackG“ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – „VerpackG“) vom 5. Juli 2017 (BGBl I 2017, S. 2234) in seiner jeweils aktuellen Fassung.</p>
VerpackV	<p>Die „VerpackV“ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „VerpackV“) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), Außerkrafttreten zum 01.01.2019.</p>
Verwertungsanlage	<p>Eine „Verwertungsanlage“ ist eine Anlage, in der „Verwertungsverfahren“ in Bezug auf „systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ durchgeführt werden.</p>

Verwertungsquote	Die „ Verwertungsquote “ beschreibt im Jahresmittel die Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem jeweiligen Verwertungsverfahren (werkstofflich/stofflich außer werkstofflich – beides: Recycling – sowie energetisch) zugeführten Mengen der an einem „ System “ beteiligten „ systembeteiligungspflichtigen Verpackungen “ in Prozent.
Verwertungsverfahren	Ein „ Verwertungsverfahren “ ist das energetische Verwertungsverfahren bzw. das Recyclingverfahren, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden und in der keine systematische oder untypische Ausschleusung von spezifikationskonformen Materialien stattfindet.
Vorbehandlungsanlage	Eine „ Vorbehandlungsanlage “ ist eine Anlage, in der Behandlungsschritte vor Einsatz eines Verwertungsverfahrens erfolgen.
Werkstoffliche Verwertung	„ Werkstoffliche Verwertung “ ist die Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (§ 3 Absatz 19). Dies bedeutet in der Umsetzung, die mechanische Aufbereitung von Kunststoffabfällen auf der Werkstoffebene im Gegensatz zur chemischen Zerlegung; der Werkstoff bleibt erhalten, es findet lediglich eine Umschmelzung zu einem neuen Produkt, gegebenenfalls unter Zugabe von Additiven, statt.
Zentrale Stelle	Die „ Zentrale Stelle “ im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz 1).



Anlage 2: Zertifikat Letztempfängeranlage

Anlagenzertifikat

Firma Anlagenbetreiber
Standort Anlage Straße
Land PLZ Stadt

Die oben genannte Anlage wurde am **Tag/Monat/Jahr** unter Einhaltung der „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister idF. vom 01.01.2019 auditiert. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage die Anforderungen des VerpackG und des sonstigen Abfallrechts nach Maßgabe der genannten „Prüfleitlinien Mengenstromnachweis Systeme“ erfüllt.

Es handelt sich um eine

- Erstprüfung
- Folgeprüfung
- Wiederholungsprüfung

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum: **Tag/Monat/Jahr**

Prüfzeitraum: vom **Tag/Monat/Jahr** bis **Tag/Monat/Jahr**

Vor-Ort-Prüfung am: **Tag/Monat/Jahr**

Datum zugehöriger Prüfbericht gemäß Anlage: **Tag/Monat/Jahr**

Die geprüfte Anlage weist jeweils bezogen auf das spezifische Eingangsmaterial in der genannten Lieferform die jeweils nachfolgende Kapazität in Tonnen (t) pro Jahr und die hinreichende qualitative Leistungsfähigkeit für das nachfolgend jeweils aufgeführte Verwertungsverfahren auf und ist jeweils nach Eingangsqualität als Vorbehandlungs- oder Letztempfängeranlage einzustufen:

Eingangsmaterial (Systemspezifikation auf Articlebene) / Einstufung der Anlage ⁸	Lieferform	Kapazität (Input) t/a	Endprodukt des Verarbeitungsprozesses /Nebenprodukt	dem Verwertungsverfahren zugeführt (in % bezogen auf das Input-Material)	Untypischer Störstoffanteil (in % bezogen auf das Input- Material)	im Zuge der Vorbehandlung systematisch ausgeschleust (in % bezogen auf das Input- Material)	Empfohlene Anerkennung Verwertung sart und /- quote [%] ⁹
Gesamt							

⁸ LE: Letztempfänger
AB: Aufbereiter

⁹ E: energetisch
W: werkstofflich
R: rohstofflich



Die Zuweisung zur Verwertungsart liegt erst nach Abschluss des Kalenderjahres vor:

Ja Nein

Auf die Einzelfeststellungen in **Anhang 1** wird verwiesen.

Eine vereinfachte Prozessbeschreibung der Anlagenprozesse ist in **Anhang 2** enthalten.

Der Prüfbericht **Prüfbericht-Nummer** vom **Tag/Monat/Jahr** ist in **Anhang 3** enthalten.

Ein Musterwiegescchein der in der Anlage verwendeten Waage ist in **Anhang 4** enthalten.

Auflagen:

Ort, **Tag/Monat/Jahr**

.....
Name Auditor/-in

Prüfer-ID

LOGO Prüfstelle

Kontaktdaten Auditor

Name/Anschrift



Anhang 1 zum Zertifikat-Nr. XXX: Einzelfeststellungen

Ansprechpartner: Herr/Frau XXX (Firma/ Funktion)
Tel.: E-Mail:
Beteiligte Prüfer: Herr/Frau XXX (Firma/ Funktion)

Das Auditergebnis beruht auf folgenden Einzelfeststellungen:

1. Die Anlage verfügt über die erforderlichen Genehmigungen.
2. Technische Ausrüstung, Verfahrensführung und Betriebsweise der Anlage sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten geeignet, die genannten Eingangsmaterialien zu den genannten Veredelungsprodukten zu verarbeiten.

Zur Eignungsfeststellung wurden insbesondere folgende Grundoperationen berücksichtigt:

3. Systematische Ausschleusungen spezifikationsgerechter Bestandteile in einen Restabfallstrom sind nicht zu verzeichnen. Ja Nein

Produktionsbedingte Ausschleusungen sind gesondert zu erläutern.

4. Der Betrieb führt Produktionsaufzeichnungen, in denen die Verarbeitung der dem Geltungsbereich des VerpackG unterliegenden Eingangsmaterialien sowie die hierbei erreichten qualitativen, quantitativen und technischen Leistungsmerkmale prüfbar und plausibel abgebildet werden (sofern dies nicht der Fall ist, kann das Zertifikat entweder verweigert werden, bei bestehender Prüfbarkeit sind Auflagen zu erteilen). Ja
5. Die Anlage wird aufgrund der Produktmerkmale sowie der durchgeführten Vermarktungsprüfung als Letztempfängeranlage eingestuft. Ja
6. Die ausgewiesene Kapazität entspricht der des genehmigten Durchsatzes/des nachgewiesenen Durchsatzes/ggf. des absatzseitig festgestellten Durchsatzes. Ja
7. Nur für Letztempfänger faserbasierter Verbunde: Das Recycling der Hauptmaterialkomponente erfolgt nach dem Stand der Technik näherungsweise vollständig (Voraussetzung der Zertifikatserteilung): Ja
8. Nur für mechanische Aufbereitungsanlagen für die Aluminiumfraktion aus der LVP-Sortierung: Verbunde werden mit der Nebenkomponente Aluminium einer stofflichen Verwertung zugeführt (Voraussetzung für die Zertifikatserteilung als Letztempfängeranlage solcher Materialien): Ja
9. Das Belegwesen und die Datenaufbereitung genügen den Anforderungen des Mengenstromnachweises und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die eigene Verarbeitung wurde nachgewiesen. Ja
10. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle gemäß gesetzlicher Vorgaben wurde nachgewiesen. Ja
11. Zur Zertifizierung wurden folgende Gutachten/Testate in die Bewertung einbezogen:



Stand: Entwurf 04.12.2018

Zertifikat nach DIN EN ISO 9001, ausgestellt am Tag/Monat/Jahr

12. Die Ausstellung des Zertifikates erfolgt ohne Auflagen.

Ja Nein

Anhang 2 zum Zertifikat Nr. XXXX: Prozessbeschreibung



Anhang 3 zum Zertifikat Nr. XXXX: Prüfbericht

Anhang 4 zum Zertifikat Nr. XXXX: Musterwiegeschein

